2

Vertheidigung

der

erz- und bischöfflichen Rechte

wider die

Anstellung

eines mit anmaßlicher Jurisdiction versehenen

Großalmoseniers

zu München

1790

Quomodo non indecens Tibi, *Voluntate pro Lege* uti; et quia non eſt, ad quem appelleris, *Poteſtatem* exercere, negligere *Rationem?* Tune major Domino, qui ait: *Non veni facere voluntatem meam?* Quamquam non minus *dejecti* quam *elati* animi eſt, veluti Rationis expertem, *non pro Ratione, ſed pro Lubitu agere.*

S. Bernard. de Conſider. ad *Eugenium III.* Lib. III. C. 4.

§. 1.

Es ist bekannt, und in der actenmäßigen pragmatischen Geschichte der zu München neuerrichteten Nuntiatur vollständig ausgeführt, daß die bischöffliche Gewalt und Gerichtsbarkeit in der Pfalz und in Baiern schon lange ein Stein des Anstoßes gewesen sei (a). Man sann immer auf Mittel, wie diese in den pfälzischen und baierischen Staaten gemindert oder gar aufgehoben werden könnte. Im Jahre 1754 erschien zu München eine Abhandlung unter der Aufschrift: De Ducum Bavariae jure Regio (b). Der

---

(a) S. diese Geschichte §. 2. ff.

(b) Praesertim in Nobilium Patriae feuda extinctis Masculis Autore Michaële Adamo Bergmann.

schlaue Verfasser handelte hier durch 14 Paragraphen von dem Rechte der Herzoge in Baiern, eigene Landesbischöffe aufzustellen. Wirklich schien es auch, daß dies blos seine Absicht gewesen sei, ob er gleich in seinem Rubrum hievon geflissentlich stille schwieg, und allem Vermuthen nach das Herz nicht hatte, mit seinem neuen Projecte vor dem Publicum aufzutreten. — Als aber Kaiser Joseph der Zweite den Egerschen Bezirk von dem Bißthume Regensburg abzutrennen suchte, traten verschiedene baierische Schriftsteller auf, benutzten diese Gelegenheit, und schrieben Briefe eines Baiern über die geistliche Gewalt der Bischöffe: über die Concordate des Landesherrn mit den Bischöffen, und über die Frage: Ob man baierischer landesherrlicher Seits berechtiget sei, eigene Bischöffe aufzustellen? ferner:

die Gerechtsame des Regenten, nach dem Bedürfnisse des Staats, eigene Landesbischöffe zu ernennen, auf die Pfalzbaierischen Staaten und die dazu gehörigen Bißthümer. Alle diese Schriftsteller haben aus einer Quelle geschöpft, ihre Gründe aus der obigen Abhandlung de Ducum Bavariae jure Regio hergeholt, und also eine Streitigkeit wieder aufgewärmt, die schon längstens zu Gunsten jener geistlichen Reichsstände, deren Kirchsprengel sich in die Pfalz und in Baiern erstrecken, entschieden war (a).

(a) Rathe unparteiische Abhandlung: Ob den Herzogen in Baiern das von so vielen hochgepriesene jus Regium in Ecclesiasticis zustehe? Frankfurt und Leipzig 1762. — Die vertheidigten Gerechtsame der Bischöffe in Bemerkungen über die Gerechtsame des Regenten, nach dem Bedürfnisse des Staats, eigene Landesbischöffe zu ernennen 1788.

§. 2.

Dermalen aber scheint der Zeitpunct wirklich da zu sein, wo Pfalzbaiern glaubt, seine Absicht unter der Begünstigung des ihm zu Gebote stehenden römischen Hofes ausführen, und den deutschen Episkopat in seiner bisherigen Verfassung größtentheils erschüttern zu können. Den 13. December 1789 erließ Pius der Sechste an den Kurfürsten Karl Theodor ein päbstliches Breve, und erlaubte darin, einen Großalmosenier zu München aufzustellen (a), dem zugleich die geistliche Gerichtsbarkeit über das sämmtliche Hofpersonale übertragen sein sollte (b). Nach dem Breve solle der Großalmosenier Bischoff sein — er solle Se. Kurfürstl. Durchlaucht in- und ausser ihren Landen begleiten, und an dem Aufenthaltsorte

(a) S. die Beilage N. 1.

(b) S. die Beilage N. 2.

über jene, die dem Hofe folgen, eben solche Gerichtsbarkeit ausüben, als sie von einem Erz- oder Bischoffe in seiner Diöcese ausgeübt werden kann. — Pius der Sechste wirft zwar seinen Blick nur auf die Münchner Kapelle, und beruft sich auf alte Privilegien seiner Vorfahrer. Dadurch wären nur der Hr. Erzbischoff von Salzburg und jene Bischöffe, deren Diöcesen sich in die baierischen Lande erstrecken, in ihren Rechten gekränkt; allein durch diesen römischen Staatsgriff kommen noch mehrere Erz- und Bischöffe mit ins Gedränge. Wenn Karl Theodor z. B. nach Mosbach reist, und sich da aufhält: so wird der Bischoff von Wirzburg — nach Germersheim oder Neustadt, der Bischoff von Speier — nach Mannheim oder Schwetzingen, der Bischoff von Worms — nach Alzei oder Kreuznach, der Erzbischoff von Mainz — nach

Bacharach oder Raub, der Erzbischoff von Trier — und geht die Reise nach Düsseldorf: so wird der Erzbischoff von Köln in der Ausübung seiner Diöcesanrechte durchaus gehemmet. — Also werden durch dies päbstliche Breve, das in der Geschichte seines Gleichens nicht hat, so viele Districte aus dem Eingeweide der alten Erz- und Bißthümer herausgerissen, zu neuen Diöcesen umgeschaffen, und dem Großalmosenier zugemessen! — Ich bitte meine Leser, dieses meisterhafte Breve, wenn sie es fürs erstemal nicht aushalten können, zum zweitenmale zu lesen. Sie werden sehen, was für einen großen Schiffbruch das bischöffliche Ansehen leidet, und wie kümmerlich Pius der Sechste die zersplitterten Bretter nach dem Schiffbruche noch zusammensammelt, um das bischöffliche Ansehen nur ein Bischen an das trockene Land zu bringen! — Was aber

das Allerempfindlichste sein mag, so folgt am Ende des Breve, daß gar noch der Bischoff von **Freisingen**, in dessen Diöcesandistricte **München** gelegen ist, dies Breve publiciren und exequiren solle! — Wirklich soll auch schon ein förmliches Ansinnen an den Herrn Fürstbischoff zu Freisingen gemacht worden sein, Sich gefallen zu lassen, daß zu München ein Hofbischoff angestellt werde.

§. 3.

Hier entstehet die Frage: Ob Pius der Sechste berechtiget sei, ein Breve zu erlassen, wodurch ein zweiter Bischoff zu München aufgestellt, die Rechte der alten Erz- und Bißthümer zergliedert oder gar zernichtet, und der neue Bischoff dem römischen Stuhle unmittelbar unterworfen wird? — Darf auch Karl Theodor nach unseren deutschen Kirchen- und

Reichsgesätzen hievon einen Gebrauch machen? . . . Diese Frage werde ich nach dem ehemaligen Regierungssysteme unserer Kirche, besonders aber nach unserer deutschen Reichs- und Kirchenverfassung, nach den Befugnissen der deutschen Reichsstände, und nach unseren Fundamental-Reichsgesätzen, untersuchen. Das Resultat wird sein: „daß alle diese Rechtstitel „dem päbstlichen Breve entgegen stehen, „und daß, wenn es auf eine Abänderung „der deutschen Bißthümer ankömmt, der „Kaiser, das Reich, die Erz- und Bischöffe „auch ein Wort mit zu sprechen haben."

§. 4.

Ich will von der unnatürlichen Exemtion, wodurch Bischöffe und Bißthümer von ihren Metropolitanen befreiet werden, und gerade unmittelbar unter den Pabst zu stehen kommen, den Anfang machen. —

Daß die Päbste in den ersten Jahrhunderten die Befugniß nicht gehabt haben, Bißthümer zu zertrennen; und daß diese erst nach den falschen Decretalen sich das Recht, dem römischen Stuhle Bischöffe zu unterwerfen, angemaßt haben, ist in der Kirchengeschichte eine ausgemachte Sache (a). — Nach der ursprünglichen Regierungsverfassung der katholischen Kirche hatten die Päbste in solchen Geschäfften kein Wort zu sprechen; sondern die Bischöffe allein beratheten sich über solche Fälle, und schlichteten sie in ihren Synoden (b). — Wie aber, und auf welche ungereimte und possierliche Art der Grundsatz, „daß Bißthümer aus den Angeln „der Metropolitankirche gehoben, und dem

(a) S. Febronius de statu Ecclesiae C. 4. §. 10. — Schmidt Geschichte der Deutsch. 2. Buch, 10 Kapit.

(b) Concil. Carthag. II. Canon. 5. — Concil. African. Canon. 20.

„Pabste untergeben werden könnten", auf- gekommen und in das Kirchenrecht geschlichen sei: dies haben wir ganz allein der elenden Philosophie des guten Mönchs Gratian zu danken. Gratian nahm sich in dem hier angeführten Kanon vor, von den Vortheilen der Mönche zu handeln (a). Er kam auf die Materie von den Zehenten. Er wollte den neu entstandenen Klöstern zu Zehenten verhelfen, und sagte: es stünde zwar geschrieben, daß die alten Kirchen wegen einer neuen ihre Besitzungen nicht verlieren sollten; doch aber könnte der Bischoff von solchen Besitzungen zuweilen ein Stück von einer alten Kirche wegnehmen, und es einer neu entstandenen Kirche zulegen. Hier war noch gar keine Rede von einer Exemtion eines Bißthumes; auch hatte Gratian keine Gelegenheit, hievon etwas anzubringen.

(a) Caus. 16. Qu. 1. Canon. 47.

Man sehe nun aber den Zusammenhang: Gratian will aus seiner Weltweisheit zeigen, daß der Bischoff dieses wohl thun könne, und sagt: „Gleichwie der Pabst „zwei Bißthümer zu Einem machen kann; „eben so können auch aus Einem Bißthume „Zwei gemacht werden, wenn der eine Bi„schoff, der das Stück zum zweiten Biß„thum abgeben muß, zufrieden ist." Man findet hier noch immer Nichts von der Hauptsache der Exemtion. Auf einmal aber leert Gratian seine ganze Weisheit aus, und spricht: „es könne der Pabst „eine jede Kirche, folglich auch eine Bi„schöffliche, der Metropolitan möge sich „noch so sehr dagegen sträuben, durch seine „Apostolische Macht für frei und exemt „erklären" (a). Der Mönch verläßt nun

(a) Quod autem dicitur, quod antiquiores Ecclesiae propter novas nec decimis nec ulla possessione priventur, non ita intelligendum est,

seine Zehenten, macht einen Sprung auf die Macht des Pabstes, und sagt: „daß „dieser einen Bischoff von der Gerichts„barkeit seines Metropoliten frei machen „könne." Man sieht hieraus, daß die Exemtion der Bischöffe und Bißthümer, die der Pabst geben könne, in Gratians Decret ihren Platz blos einem Gleichniß zu danken habe, wodurch der gute Mönch erweisen wollte, daß der Bischoff eben so die Pfarreien trennen könnte, wie der Pabst die Bißthümer. Nun war einmal der Kanon 47 und 52 in das Decret hinein-

---

ut nullo modo credatur, licere Episcopo aliquam partem possessionum vel decimationum unius Ecclesiae alteri pro tempore tribuere. Sicut enim Papa duos Episcopatus in unum potest redigere; ita et unus proprio consentiente Episcopo in duos potest dividi, vel etiam Metropolitano invito, quaelibet Ecclesia ab ejus Jurisdictione Apostolica eximi auctoritate. *Canon. cit.*

geschleppt, und blieb als ein Muster bis zu den Decretalen stehen (a).

§. 5.

Von der Zeit an wurde die Meinung allgemein, daß der Pabst der einzige wahre von Gott eingesetzte Bischoff sei; daß jeder Erzbischoff von ihm seine Macht erhalte; daß er die Bischöffe von der Metropolitangewalt befreien, und sich selbst unterwerfen könne, ohne Jemanden einen Eingriff in seine Gerechtsame zu thun. Wirklich ist diese Curialistensprache für ein deutsches Ohr ganz unerträglich. Man lese nur den römischen Advocaten Pittoni, der alle alte Glossenschreiber zusammenrafft, welche sagen: „daß der „Pabst aus den Stücken eines alten Biß-

(a) Van Espen Comment. in Part. II. Decret. Gratiani Caus. 16.

seine Zehenten, macht einen Sprung auf die Macht des Pabstes, und sagt: „daß „dieser einen Bischoff von der Gerichts„barkeit seines Metropoliten frei machen „könne.“ Man sieht hieraus, daß die Exemtion der Bischöffe und Bißthümer, die der Pabst geben könne, in Gratians Decret ihren Platz blos einem Gleichniß zu danken habe, wodurch der gute Mönch erweisen wollte, daß der Bischoff eben so die Pfarreien trennen könnte, wie der Pabst die Bißthümer. Nun war einmal der Kanon 47 und 52 in das Decret hinein-

---

ut nullo modo credatur, licere Episcopo aliquam partem possessionum vel decimationum unius Ecclesiae alteri pro tempore tribuere. Sicut enim Papa duos Episcopatus in unum potest redigere; ita et unus proprio consentiente Episcopo in duos potest dividi, vel etiam Metropolitano invito, qualibet Ecclesia ab ejus Jurisdictione Apostolica eximi auctoritate. *Canon. cit.*

geschleppt, und blieb als ein Muster bis zu den Decretalen stehen (a).

§. 5.

Von der Zeit an wurde die Meinung allgemein, daß der Pabst der einzige wahre von Gott eingesezte Bischoff sei; daß jeder Erzbischoff von ihm seine Macht erhalte; daß er die Bischöffe von der Metropolitangewalt befreien, und sich selbst unterwerfen könne, ohne Jemanden einen Eingriff in seine Gerechtsame zu thun. Wirklich ist diese Curialistensprache für ein deutsches Ohr ganz unerträglich. Man lese nur den römischen Advocaten Pittoni, der alle alte Glossenschreiber zusammenrafft, welche sagen: „daß der „Pabst aus den Stücken eines alten Biß=

(a) Van Espen Comment. in Part. II. Decret. Gratiani Caus. 16.

seine Zehenten, macht einen Sprung auf die Macht des Pabstes, und sagt: „daß „dieser einen Bischoff von der Gerichts„barkeit seines Metropoliten frei machen „könne.“ Man sieht hieraus, daß die Exemtion der Bischöffe und Bißthümer, die der Pabst geben könne, in Gratians Decret ihren Plaz blos einem Gleichniß zu danken habe, wodurch der gute Mönch erweisen wollte, daß der Bischoff eben so die Pfarreien trennen könnte, wie der Pabst die Bißthümer. Nun war einmal der Kanon 47 und 52 in das Decret hinein-

---

ut nullo modo credatur, licere Episcopo aliquam partem possessionum vel decimationum unius Ecclesiae alteri pro tempore tribuere. Sicut enim Papa duos Episcopatus in unum potest redigere; ita et unus proprio consentiente Episcopo in duos potest dividi, vel etiam Metropolitano invito, quaelibet Ecclesia ab ejus Jurisdictione Apostolica eximi auctoritate. *Canon. cit.*

geschleppt, und blieb als ein Muster bis zu den Decretalen stehen (a).

§. 5.

Von der Zeit an wurde die Meinung allgemein, daß der Pabst der einzige wahre von Gott eingesetzte Bischoff sei; daß jeder Erzbischoff von ihm seine Macht erhalte; daß er die Bischöffe von der Metropolitangewalt befreien, und sich selbst unterwerfen könne, ohne Jemanden einen Eingriff in seine Gerechtsame zu thun. Wirklich ist diese Curialistensprache für ein deutsches Ohr ganz unerträglich. Man lese nur den römischen Advocaten Pittoni, der alle alte Glossenschreiber zusammenrafft, welche sagen: „daß der „Pabst aus den Stücken eines alten Biß-

(a) Van Espen Comment. in Part. II. Decret. Gratiani Caus. 16.

seine Zehenten, macht einen Sprung auf die Macht des Pabstes, und sagt: „daß „dieser einen Bischoff von der Gerichts„barkeit seines Metropoliten frei machen „könne.“ Man sieht hieraus, daß die Exemtion der Bischöffe und Bißthümer, die der Pabst geben könne, in Gratians Decret ihren Platz blos einem Gleichniß zu danken habe, wodurch der gute Mönch erweisen wollte, daß der Bischoff eben so die Pfarreien trennen könnte, wie der Pabst die Bißthümer. Nun war einmal der Kanon 47 und 52 in das Decret hinein-

ut nullo modo credatur, licere Episcopo aliquam partem possessionum vel decimationum unius Ecclesiae alteri pro tempore tribuere. Sicut enim Papa duos Episcopatus in unum potest redigere; ita et unus proprio consentiente Episcopo in duos potest dividi, vel etiam Metropolitano invito, quaelibet Ecclesia ab ejus Jurisdictione Apostolica eximi auctoritate. *Canon. cit.*

geschleppt, und blieb als ein Muster bis zu den Decretalen stehen (a).

§. 5.

Von der Zeit an wurde die Meinung allgemein, daß der Pabst der einzige wahre von Gott eingesetzte Bischoff sei; daß jeder Erzbischoff von ihm seine Macht erhalte; daß er die Bischöffe von der Metropolitangewalt befreien, und sich selbst unterwerfen könne, ohne Jemanden einen Eingriff in seine Gerechtsame zu thun. Wirklich ist diese Curialistensprache für ein deutsches Ohr ganz unerträglich. Man lese nur den römischen Advocaten Pittoni, der alle alte Glossenschreiber zusammenrafft, welche sagen: „daß der „Pabst aus den Stücken eines alten Biß-

(a) Van Espen Comment. in Part. II. Decret. Gratiani Caus. 16.

2.

Vertheidigung

der

erz- und bischöfflichen Rechte

wider die

Anstellung

eines mit anmaßlicher Jurisdiction versehenen

Großalmoseniers

zu München

1790

Quomodo non indecens Tibi, *Voluntate pro Lege* uti; et quia non eſt, ad quem appelleris, *Poteſtatem* exercere, negligere *Rationem?* Tune major Domino, qui ait: *Non veni facere voluntatem meam?* Quamquam non minus *dejecti* quam *elati* animi eſt, veluti Rationis expertem, *non pro Ratione, ſed pro Lubitu agere.*

S. Bernard. de Conſider. ad *Eugenium III.* Lib. III. C. 4.

§. 1.

Es ist bekannt, und in der actenmäßigen pragmatischen Geschichte der zu München neuerrichteten Nuntiatur vollständig ausgeführt, daß die bischöffliche Gewalt und Gerichtsbarkeit in der Pfalz und in Baiern schon lange ein Stein des Anstoßes gewesen sei (a). Man sann immer auf Mittel, wie diese in den pfälzischen und baierischen Staaten gemindert oder gar aufgehoben werden könnte. Im Jahre 1754 erschien zu München eine Abhandlung unter der Aufschrift: De Ducum Bavariae jure Regio (b). Der

---

(a) S. diese Geschichte §. 2. ff.

(b) Praesertim in Nobilium Patriae feuda extinctis Masculis Autore Michaële Adamo Bergmann.

schlaue Verfasser handelte hier durch 14 Paragraphen von dem Rechte der Herzoge in Baiern, eigene Landesbischöffe aufzustellen. Wirklich schien es auch, daß dies blos seine Absicht gewesen sei, ob er gleich in seinem Rubrum hievon geflissentlich stille schwieg, und allem Vermuthen nach das Herz nicht hatte, mit seinem neuen Projecte vor dem Publicum aufzutreten. — Als aber Kaiser Joseph der Zweite den Egerschen Bezirk von dem Bißthume Regensburg abzutrennen suchte, traten verschiedene baierische Schriftsteller auf, benutzten diese Gelegenheit, und schrieben Briefe eines Baiern über die geistliche Gewalt der Bischöffe: über die Concordate des Landesherrn mit den Bischöffen, und über die Frage: Ob man baierischer landesherrlicher Seits berechtiget sei, eigene Bischöffe aufzustellen? ferner:

die Gerechtsame des Regenten, nach dem Bedürfnisse des Staats, eigene Landesbischöffe zu ernennen, auf die Pfalzbaierischen Staaten und die dazu gehörigen Bißthümer. Alle diese Schriftsteller haben aus einer Quelle geschöpft, ihre Gründe aus der obigen Abhandlung de Ducum Bavariae jure Regio hergeholt, und also eine Streitigkeit wieder aufgewärmt, die schon längstens zu Gunsten jener geistlichen Reichsstände, deren Kirchsprengel sich in die Pfalz und in Baiern erstrecken, entschieden war (a).

(a) Rathe unparteiische Abhandlung: Ob den Herzogen in Baiern das von so vielen hochgepriesene jus Regium in Ecclesiasticis zustehe? Frankfurt und Leipzig 1762. — Die vertheidigten Gerechtsame der Bischöffe in Bemerkungen über die Gerechtsame des Regenten, nach dem Bedürfnisse des Staats, eigene Landesbischöffe zu ernennen 1788.

§. 2.

Dermalen aber scheint der Zeitpunct wirklich da zu sein, wo Pfalzbaiern glaubt, seine Absicht unter der Begünstigung des ihm zu Gebote stehenden römischen Hofes ausführen, und den deutschen Episkopat in seiner bisherigen Verfassung größtentheils erschüttern zu können. Den 13. December 1789 erließ Pius der Sechste an den Kurfürsten Karl Theodor ein päbstliches Breve, und erlaubte darin, einen Großalmosenier zu München aufzustellen (a), dem zugleich die geistliche Gerichtsbarkeit über das sämmtliche Hofpersonale übertragen sein sollte (b). Nach dem Breve solle der Großalmosenier Bischoff sein — er solle Se. Kurfürstl. Durchlaucht in= und ausser ihren Landen begleiten, und an dem Aufenthaltsorte

(a) S. die Beilage N. 1.

(b) S. die Beilage N. 2.

über jene, die dem Hofe folgen, eben solche Gerichtsbarkeit ausüben, als sie von einem Erz- oder Bischoffe in seiner Diöcese ausgeübt werden kann. — Pius der Sechste wirft zwar seinen Blick nur auf die Münchner Kapelle, und beruft sich auf alte Privilegien seiner Vorfahrer. Dadurch wären nur der Hr. Erzbischoff von Salzburg und jene Bischöffe, deren Diöcesen sich in die baierischen Lande erstrecken, in ihren Rechten gekränkt; allein durch diesen römischen Staatsgriff kommen noch mehrere Erz- und Bischöffe mit ins Gedränge. Wenn Karl Theodor z. B. nach Mosbach reist, und sich da aufhält: so wird der Bischoff von Wirzburg — nach Germersheim oder Neustadt, der Bischoff von Speier — nach Mannheim oder Schwezingen, der Bischoff von Worms — nach Alzei oder Kreuznach, der Erzbischoff von Mainz — nach

Bacharach oder Raub, der Erzbischoff von Trier — und geht die Reise nach Düsseldorf: so wird der Erzbischoff von Köln in der Ausübung seiner Diöcesanrechte durchaus gehemmet. — Also werden durch dies päbstliche Breve, das in der Geschichte seines Gleichens nicht hat, so viele Districte aus dem Eingeweide der alten Erz- und Bißthümer herausgerissen, zu neuen Diöcesen umgeschaffen, und dem Großalmosenier zugemessen! — Ich bitte meine Leser, dieses meisterhafte Breve, wenn sie es fürs erstemal nicht aushalten können, zum zweitenmale zu lesen. Sie werden sehen, was für einen großen Schiffbruch das bischöffliche Ansehen leidet, und wie kümmerlich Pius der Sechste die zersplitterten Bretter nach dem Schiffbruche noch zusammensammelt, um das bischöffliche Ansehen nur ein Bischen an das trockene Land zu bringen! — Was aber

das Allerempfindlichste sein mag, so folgt am Ende des Breve, daß gar noch der Bischoff von **Freisingen**, in dessen Diöcesandistricte **München** gelegen ist, dies Breve publiciren und exequiren solle! — Wirklich soll auch schon ein förmliches Ansinnen an den Herrn Fürstbischoff zu Freisingen gemacht worden sein, Sich gefallen zu lassen, daß zu München ein Hofbischoff angestellt werde.

§. 3.

Hier entstehet die Frage: Ob Pius der Sechste berechtiget sei, ein Breve zu erlassen, wodurch ein zweiter Bischoff zu München aufgestellt, die Rechte der alten Erz- und Bißthümer zergliedert oder gar zernichtet, und der neue Bischoff dem römischen Stuhle unmittelbar unterworfen wird? — Darf auch Karl Theodor nach unseren deutschen Kirchen- und

Reichsgesätzen hievon einen Gebrauch machen? ... Diese Frage werde ich nach dem ehemaligen Regierungssysteme unserer Kirche, besonders aber nach unserer deutschen Reichs- und Kirchenverfassung, nach den Befugnissen der deutschen Reichsstände, und nach unseren Fundamental-Reichsgesätzen, untersuchen. Das Resultat wird sein: „daß alle diese Rechtstitel „dem päbstlichen Breve entgegen stehen, „und daß, wenn es auf eine Abänderung „der deutschen Bißthümer ankömmt, der „Kaiser, das Reich, die Erz- und Bischöffe „auch ein Wort mit zu sprechen haben.“

§. 4.

Ich will von der unnatürlichen Exemtion, wodurch Bischöffe und Bißthümer von ihren Metropolitanen befreiet werden, und gerade unmittelbar unter den Pabst zu stehen kommen, den Anfang machen. —

Daß die Päbste in den ersten Jahrhunderten die Befugniß nicht gehabt haben, Bißthümer zu zertrennen; und daß diese erst nach den falschen Decretalen sich das Recht, dem römischen Stuhle Bischöffe zu unterwerfen, angemaßt haben, ist in der Kirchengeschichte eine ausgemachte Sache (a). — Nach der ursprünglichen Regierungsverfassung der katholischen Kirche hatten die Päbste in solchen Geschäfften kein Wort zu sprechen; sondern die Bischöffe allein beratheten sich über solche Fälle, und schlichteten sie in ihren Synoden (b). — Wie aber, und auf welche ungereimte und possierliche Art der Grundsatz, „daß Bißthümer aus den Angeln „der Metropolitankirche gehoben, und dem

(a) S. Febronius de statu Ecclesiae C. 4. §. 10. — Schmidt Geschichte der Deutsch. 2. Buch, 10 Kapit.

(b) Concil. Carthag. II. Canon, 5. — Concil. African. Canon. 20.

„Pabste untergeben werden könnten", aufgekommen und in das Kirchenrecht geschlichen sei: dies haben wir ganz allein der elenden Philosophie des guten Mönchs Gratian zu danken. Gratian nahm sich in dem hier angeführten Kanon vor, von den Vortheilen der Mönche zu handeln (a). Er kam auf die Materie von den Zehenten. Er wollte den neu entstandenen Klöstern zu Zehenten verhelfen, und sagte: es stünde zwar geschrieben, daß die alten Kirchen wegen einer neuen ihre Besitzungen nicht verlieren sollten; doch aber könnte der Bischoff von solchen Besitzungen zuweilen ein Stück von einer alten Kirche wegnehmen, und es einer neu entstandenen Kirche zulegen. Hier war noch gar keine Rede von einer Exemtion eines Bißthumes; auch hatte Gratian keine Gelegenheit, hievon etwas anzubringen.

(a) Cauf. 16. Qu. 1. Canon. 47.

Man sehe nun aber den Zusammenhang: Gratian will aus seiner Weltweisheit zeigen, daß der Bischoff dieses wohl thun könne, und sagt: „Gleichwie der Pabst „zwei Bißthümer zu Einem machen kann; „eben so können auch aus Einem Bißthume „Zwei gemacht werden, wenn der eine Bi„schoff, der das Stück zum zweiten Biß„thum abgeben muß, zufrieden ist.“ Man findet hier noch immer Nichts von der Hauptsache der Exemtion. Auf einmal aber leert Gratian seine ganze Weisheit aus, und spricht: „es könne der Pabst „eine jede Kirche, folglich auch eine Bi„schöffliche, der Metropolitan möge sich „noch so sehr dagegen sträuben, durch seine „Apostolische Macht für frei und exemt „erklären“ (a). Der Mönch verläßt nun

(a) Quod autem dicitur, quod antiquiores Ecclesiae propter novas nec decimis nec ulla possessione priventur, non ita intelligendum est,

seine Zehenten, macht einen Sprung auf die Macht des Pabstes, und sagt: „daß „dieser einen Bischoff von der Gerichts- „barkeit seines Metropoliten frei machen „könne.“ Man sieht hieraus, daß die Exemtion der Bischöffe und Bißthümer, die der Pabst geben könne, in Gratians Decret ihren Platz blos einem Gleichniß zu danken habe, wodurch der gute Mönch erweisen wollte, daß der Bischoff eben so die Pfarreien trennen könnte, wie der Pabst die Bißthümer. Nun war einmal der Kanon 47 und 52 in das Decret hinein-

---

ut nullo modo credatur, licere Episcopo aliquam partem possessionum vel decimationum unius Ecclesiae alteri pro tempore tribuere. Sicut enim Papa duos Episcopatus in unum potest redigere; ita et unus proprio consentiente Episcopo in duos potest dividi, vel etiam Metropolitano invito, quaelibet Ecclesia ab ejus Jurisdictione Apostolica eximi auctoritate. *Canon. cit.*

geschleppt, und blieb als ein Muster bis zu den Decretalen stehen (a).

§. 5.

Von der Zeit an wurde die Meinung allgemein, daß der Pabst der einzige wahre von Gott eingesetzte Bischoff sei; daß jeder Erzbischoff von ihm seine Macht erhalte; daß er die Bischöffe von der Metropolitangewalt befreien, und sich selbst unterwerfen könne, ohne Jemanden einen Eingriff in seine Gerechtsame zu thun. Wirklich ist diese Curialistensprache für ein deutsches Ohr ganz unerträglich. Man lese nur den römischen Advocaten Pittoni, der alle alte Glossenschreiber zusammenrafft, welche sagen: „daß der „Pabst aus den Stücken eines alten Biß-

(a) Van Espen Comment. in Part. II. Decret. Gratiani Cauf. 16.

„thums ein neues errichten könne, ohne „den alten Bischoff darum zu begrüßen" (a). Er gibt selbst die Ursachen an: „weil alle „Bischöffe nur vom Pabste ihre Gerichts„barkeit hätten, die er mindern oder meh„ren könnte; weil dem heiligen Stuhle „zu Rom daran gelegen sei, viele exemte „Bischöffe zu haben; und weil es für einen „Bischoff eine größere Ehre sei, wenn er „unmittelbar unter dem Pabste stünde." Dis sind die schönen Sätze, die dieser Curialist am Ende mit dem obigen Kanon aus Gratians Decret füttert! ! !

§. 6.

Daher entstanden die lauten Klagen rechtschaffener Männer. Der h. Bernard äusserte sich hierüber an Eugen freimüthig: „Ich thue weiter nichts, als

(a) Discept. Eccles. Discept. 160. N. 45.

„daß ich die Unzufriedenheit und die
„Klagen der Kirchen melde: sie seufzen und
„wehklagen, indem sie sich zergliedert,
„zerstücket und verstümmelt sehen. In
„der That, es ist fast keine einzige Kirche,
„die nicht Ursache hätte, ein ähnliches
„Uibel zu befürchten, oder wegen eines
„schon zugefügten sich zu beklagen. Sie
„fragen, was dies für Klagen sind? Man
„entreißet die Aebbte den Bischöffen,
„die Bischöffe den Erzbischöffen, die
„Erzbischöffe den Patriarchen und
„Primaten. Ist dieses eine gute Ver-
„waltung? Kann man sie mit irgend einer
„Entschuldigung decken? Durch diese Art
„von Regierung geben Sie ohne Zweifel
„die Völle der Macht zu erkennen;
„was die Völle der Gerechtigkeit an-
„belangt, das ist eine andere Sache. Sie
„wurden eingesetzt, einem Jeden seinen
„Rang, und die Stufe seiner Ehren und

„Würden nicht zu rauben, sondern zu „erhalten. Glauben Sie, daß es Ihnen „erlaubt sei, die Kirchenglieder zu „stümmeln, Eines dem Anderen zu „entreißen, alle Ordnung umzukeh„ren und die Gränzen zu verrücken, „die ihre Väter gesetzt haben? Wenn „die Gerechtigkeit fodert, daß man einem „Jeden, was ihm zukömmt, erhalte: ist es „billig, daß man ihm seine eigenen Rechte „hinwegnimmt? Sie irren sehr, wenn „Sie glauben, daß Gott, da er ihnen die „Apostolische Macht gab, ausser der Ihri„gen keine andere eingesetzt habe. Sie bege„hen etwas Abentheuerliches, wenn Sie „den Finger von der Hand hinwegreissen, „und an dem Kopfe befestigen, oder wenn „Sie ihn auf die Hand oder an den Arm „setzen. Und dies ist gerade, was Sie „thun, wenn sie den Gliedern eine andere „Stelle in dem (mystischen) Leibe Christi

„anweisen, als die er ihnen selbst an„wieß“ (a).

§. 7.

Ungeachtet dieser Klagen, die doch nicht treffender sein konnten, fuhren die Päbste fort, Exemtionen zu ertheilen, wozu die im 8ten Jahrhundert schon ausgeheckten und größtentheils in Ausübung gebrachten falschen Decretale den Päbsten des 11ten Jahrhunderts die besten Dienste

---

(a) Lib. III. Consid. ad Eugen. Pap. Cap. 4. n. 14. 17. Die Stelle lautet im Original so: Murmur loquor et querimoniam ecclesiarum. *Truncari* se clamitant et *demembrari.* Vel nullae, vel paucae admodum sunt, quae plagam illam aut non doleant, aut non timeant. Quaeris, quam? — *Subtrahuntur Abbates Episcopis, Episcopi Archiepiscopis, Archiepiscopi Patriarchis sive Primatibus.* Bonane species haec? Mirum, si excusari queat vel opus. Sic factitando probatis, Vos habere *plenitudinem potestatis*; sed *justitiae* forte non ita. Facitis hoc, quia *potestis*; sed *utrum et debeatis*, quaestio est. Honorum ac Dignitatum gradus et ordines

leisteten. Man war schon daran gewöhnt, zu glauben: „daß der Pabst der einzige „Bischoff sei, den Christus mit seiner „Gewalt ausgerüstet habe; daß die übri„gen Bischöffe ihre ganze Macht vom „Pabste zugeschnitten bekämen; daß es in „der Willkühr des Pabstes stünde, so viel „und so wenig davon abzugeben, als es „ihm beliebte; daß er von einer jeden „Diöcese der eigentliche Bischoff, und

quibusque suos servare positi estis, non invidere, ut quidam Vestrorum ait: *Cui honorem, honorem,* — — *Tune Tibi licitum censeas, suis ecclesias mutilare membris, confundere ordinem, perturbare terminos, quos posuerunt patres Tui?* Si *Justitiae* est, jus cuique servare suum; auferre cuiquam sua, *justo* quomodo potest convenire? Erras, si, ut summam, ita et *solam* institutam a Deo Vestram Apostolicam potestatem existimas! - - Monstrum facis, si manui submovens digitum, facis pendere de capite, superiorem manui, brachio collateralem. Tale est, si in Christi corpore membra aliter locas, quam disposuit ipse. Edit. Mabillon. Paris. ann. 1719.

„der darauf sitzende Bischoff nur sein „Stellvertreter sei:“ mithin vermöge dieser falschen Grundsätze keinem Bischoffe ein Unrecht oder Eingriff geschehe, wenn der erste Oberhirt sich selbst die Mühe nehmen wolle, Alles das, was zur bischöflichen Gerichtsbarkeit gehört, selbst zu besorgen, und alle Diöcesangeistlichen unter seine Aufsicht zu nehmen.

§. 8.

Da nun Isidors Betrug und Gratians elende Logik unwidersprechlich entdeckt ist: so wird sich doch der römische Hof wenigstens im letzten Viertel des 18ten Jahrhunderts überzeugen können, daß mit dem angeblichen Rechte, Exemtionen nach Willkühr zu ertheilen, dermalen nicht mehr auszulangen sei. — Ich will aber auch zugeben, daß die Päbste das Recht, manche Kirchen zu eximiren, hergebracht

hätten; so wären ihnen doch in Rücksicht auf unsere Kirchen im deutschen Reiche die Hände gebunden. Als auf Betreiben Kaisers Otto des Ersten Magdeburg zu einem Erzbißthum erhoben werden sollte, so beschwerte sich sowohl der Bischoff von Halberstadt, der, weil Magdeburg noch nicht einmal einen eigenen Bischoff hatte, solches als ein Zugehör zu seinem Bißthum ansah, als auch hauptsächlich der Erzbischoff von Mainz, dem Halberstadt, folglich auch Magdeburg, untergeben war. Die Sache ward in der Synode zu Ravenna dahin ausgeglichen, daß der Bischoff und der Erzbischoff in die Errichtung des neuen Erzbißthumes willigten (a). — Als das Bißthum Bamberg errichtet, und von der Würzburger Diöcese ein Stück dazu geschlagen werden sollte, widersetzte

(a) Moser deutsches Staatsrecht, II. Th. 3. Buch. C. 35. §. 25.

sich der Bischoff auf der Synode zu Frankfurt heftig dagegen, und Kaiser Heinrich der Zweyte, so sehr er sich auch bemühete, konnte nicht durchkommen, bis der Bischoff seine Einwilligung gab, und der Kaiser ihn mit einem Stücke Gut zufrieden stellte (a). So sehr auch das bischöffliche Ansehen unter Gregor dem Siebenten herabsank, und die von der deutschen Kirche damals schon anerkannten Rechte der Bischöffe allmählig zu wanken anfingen; so wurden sie doch auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1076 wider alle Anfälle geschützt. Als kurz vorher im Jahr 1074 Gregor den Abbt zum h. Hubert von der Gerichtsbarkeit des Bischoffes zu Lüttich eximiren wollte, widersetzte sich der damalige Bischoff. Der Abbt ward vor die Synode citirt und

(a) Vita S. Henrici *Imp.* C. 10. et 11. in Ludewigs Script. rer. Bamberg. T. I. p. 276.

befragt: Warum er sich unterstanden habe, nach Rom zu gehen, und seine Kirche, die doch unter dem Bischoffe zu Lüttich stünde, dem römischen Stuhle zu unterwerfen? Gregor, der nicht gewohnt war, von seinen Grundsätzen nur Nagel breit zu weichen, gab doch nach und schrieb an den Bischoff, daß er nichts wider die Ehre des Bischoffes und auch nichts zum Nachtheile der Lütticher Kirche unternommen habe (a). — Schon unter dem Könige Ottokar sollte Prag ein Erzbißthum werden; allein Innocenz der Dritte stellte dem Könige vor, daß er das neue Erzbißthum nicht ehe errichten könnte, bis erwiesen sei, daß entweder ein auffallender Nutzen oder eine dringende Noth es erheische; auch müßte das alte Erzbißthum Mainz darüber begrüßt werden.

(a) Harzheim T. 3. CC. Germ. p. 166. 177.

Als aber hernach der Erzbischoff von Mainz sich nicht nach der römischen Allmacht bequemen, und den rechtmäßigen Kaiser Ludwig von Baiern, den päbstlichen Ränken zu gefallen, nicht verlassen wollte: so fielen nun auf einmal alle Bedenklichkeiten weg, die dem Pabste Innocenz dem Dritten so schwer auflagen. Pabst Clemens der Sechste, der durchaus den Kaiser unter die Füße bringen wollte, befahl schon im J. 1341 dem Bischoffe von Prag, daß er seinem rechtmäßigen Erzbischoffe in Mainz nicht mehr gehorchen sollte.

Dies war die gewünschte Gelegenheit den längst entworfenen Schritt zu thun. Der Pabst griff sogleich ohne weitere Bedenklichkeit durch, und erklärte Prag zum Erzbißthume. Er war aber so klug, daß er nicht die wahren Bewegursachen, sondern diese angab: „Böhmen sei zu weit „von Mainz entfernt — die böhmische

„Sprache sei von der deutschen unterschie-
„den — der Weg aus Böhmen an den
„Rhein sei wegen Straßenräubern un-
„sicher — Hohe Berge lägen dazwischen
„und auch andere Provinzen, die man
„durchzureisen hätte — das Bißthum
„Prag sei so volkreich, daß es für einen so
„entlegenen Erzbischoff unmöglich sei, seine
„Schafe zu kennen — Prag müsse also
„von Mainz abgerissen, und zu einem
„Erzbißthume erhoben werden." Mainz
wehrte sich freilich dagegen; allein am
Ende mußte es doch noch, theils wegen
der römischen Ränke, theils wegen der
zwischen Kaiser und Pabst entstandenen
Mißhelligkeiten, nachgeben (*). — Als

(*) Clemens drückte sich in seiner höchstelenden Rede, als er Prag dem Erzstifte Mainz entzog, so aus: Ad majorem evidentiam omnium conjunctim moveo quaestionem: Quid est, quod Nos et fratres Nostros movit ad hoc

im Jahr 1728 das Erzbißthum Wien errichtet, und mit einem Theile der Passauischen Diöcese erweitert werden sollte: gab der Pabst zwar seinem Nuntius den Befehl, die Sache unter gewissen Bedingnissen zu Stande zu bringen; allein der

---

faciendum? Respondeo et dico, quod tria. Primum est Veteris et Novi Testamenti multiformis instructio. Secundum est Ecclesie et Predecessorum meorum sancta et utilis observacio. Tertia est regum humilis et devota Supplicatio. Videtur mihi, quod ex istis Authoritatibus habeo, quod multiplicacio Episcoporum et nova erectio Ecclesiarum et Civitatum debet fieri, quando occurrunt ista:

Populi multiplicatio nniversa,
Lingue distinctio seriosa,
Provincie dilatatio spaciosa,
Distantie positio tediosa et periculosa.

Könnte ein antagonistischer Sophist nicht allenfalls diese sehr bewegliche Gründe umkehren, und mit leichter Mühe wider den päbstlichen Stuhl anwenden? — S. Beiträge zur Mainz. Geschichte mit Urkunden, 1ster Band, 4. Heft 1788.

Bischoff zu Passau ward durch Kaiser Karl den Sechsten vorher zur unumgänglichen Einwilligung bewogen; und so erhielt das Erzbißthum seine neue Gränzen. — Als der neue Bischoff von Fuld sogar ein exemtes Bißthum daraus machen wollte, und sich auf die Einwilligung des Kaisers Franz bezogen hatte: ließ der Monarch dem Pabste melden, daß er nicht daran gedacht habe, ein exemtes Bißthum zu Fuld auf die Trümmer der mainzischen Metropolitangerichtsbarkeit aufführen zu lassen. „Hätte man", fährt der Monarch fort, „im Anfange des Geschäfftes so ehr„lich mit Ihm verfahren wollen, wie Er „redlich darein gegangen sei, so würden „die Unruhen nicht entstanden, und die „deutsche Kirchenhierarchie würde nicht „dem Gespötte ausgesetzt worden sein. „Die Sache sei äusserst wichtig, und „betreffe nicht nur die Rechte des Erzbi-

„schoffes von Mainz, sondern aller deut„schen Metropolitane: mithin sei sie mit „dem ganzen Staatsgebäude von Deutsch„land innigst verflochten" (a). —

§. 9.

Man sieht hieraus, daß die Päbste nie eigenmächtig und nach Willkühr Erz- und Bißthümer zersplittern konnten. Man sieht ferner, daß die Erz- und Bischöffe, wenn ihnen etwas von ihren untergebenen Sprengeln genommen wurde, theils Gegenbewegungen machten, theils ihre Entschädigungen erhielten (b). Alle diese Beispiele überführen uns noch mehr von der Wahrheit dieser Sätze, wenn man die Diöcesanrechte der deutschen Bischöffe

(a) Ayrer Dissertat. de Pontif. Roman. potest. circa Exempt. Sect. 4. §. 25. et seq.

(b) Moser a. a. O. §. 26. et seq.

in ihrem Ursprunge und in ihrem Rechtsbestande betrachtet.

§. 10.

Die Diöcesanrechte, wenn sie sich auch in die Territorien anderer Landesherrn erstrecken, sind aus dem allgemeinen Verfassungsgrunde, aus dem Reichsherkommen entstanden. Die Rechte der geistlichen Stände wurden für eben so giltig, für eben so unwiderruflich anerkannt, als die weltlichen Hoheitsrechte, welche durchaus den nämlichen Grund hatten, und welche durch das Dasein älterer Rechte jene Gränzen und Beschränkungen erhielten, die noch itzt den Staats- und kirchlichen Verband der deutschen Stände und Territorien unter sich ausmachen. (*)

(*) Dies sind die Worte Sr. Kurfürstl. Gnaden von Mainz an S. Majestät den Kaiser vom 17. April 1787.

Die deutsche Kirchen- und deutsche Staatsverfassung ruhen also auf den nämlichen Grundfesten. Erstere kann nicht erschüttert werden, ohne daß die Leztere darunter leide. — Diesem gemäß haben die Erz- und Bischöffe, die entweder in dem Lande des Fürsten selbst wohnten, oder deren Bißthümer sich in das Land eines weltlichen Fürsten erstreckten, ihre Diöcesanrechte ungehindert und gerade so ausgeübt, wie ein Jeder dieselben besitzlich hergebracht hat. In der Declaration der sämmtlichen katholischen Stände auf dem Reichstage zu Frankfurt (a) heist es: **Die bischöffliche Jurisdiction erstreckt sich auf alle in dem Bißthum gesessene Unterthanen, ohne einigen Unterschied des Standes oder Würden, sogar bis auf den römischen Kaiser selbst; daß also**

(a) Im Jahr 1631.

Kaiser, Könige, Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn, Ritter und Edelleute sowohl, als die Bürger und Bauern, in geistlichen Sachen dem Bischoff, in dessen Dióces- und Bißthumsbezirk sie angesessen, zu gehorsamen schuldig sind (a).

§. 11.

Zur Zeit des Religionsfriedens (b) mußten die Erz- und Bischöffe weichen. Nach einem langen Streite ward Folgendes festgestellt: „Damit auch obberührte „beede Religionsverwandte in beständigem „Frieden — bei einander sitzen mögen: „so soll die geistliche Jurisdiction (doch „den Geistlichen an ihren Renthen unver„griffen) wider der Augsburgischen Con„fessionsverwandten Religion, Glauben,

(a) Londorp Act. publ. T. 4. p. 255.

(b) Vom Jahr 1555. §. 20.

„Bestellung der Ministerien, Kirchenge„bräuchen, Ordnungen und Ceremonien „bis zur endlichen Vergleichung der Reli„gion nicht exercirt, gebraucht oder geübt „werden — und also suspendirt bleiben; „aber in anderen Sachen und Fällen der „Augsburgischen Confession, Religion, „Kirchengebräuchen, Ordnung, Ceremo„nien und Bestellung der Ministerien nicht „anlangend, **soll und mag die geist„liche Jurisdiction** durch die Erz- und „Bischöffe und andere Prälaten, wie deren „Exercitium an jedem Ort hergebracht, „und sie deren in Uebung, Gebrauch und „Possession sind, hinführo wie bisher un„verhindert exercirt, geübt und gebraucht „werden." — Hieraus folgt: 1) daß vor den Religionsunruhen die Ausübung der bischöfflichen Diöcesanrechte in ganz Deutschland, ohne Ausnahme, die Regel gemacht habe. 2) Daß von dieser Regel

nur in den Landen der protestantischen Kurfürsten, Fürsten und Stände eine Ausnahme, jedoch nur in jenen Fällen, die ihre Religion betreffen, gemacht worden sei. 3) Daß in allen andern Fällen, wie der Text sagt, die bischöffliche Jurisdiction nicht unter der Ausnahme begriffen sei. 4) Daß in den Landen der katholischen weltlichen Kurfürsten, Fürsten und Stände es schlechterdings bei der Regel belassen worden sei (a).

§. 12.

Diese nämliche Verfügung bestätiget der **Westphälische Friede** (b). Hier heist es, daß das Diöcesanrecht und

---

(a) S. Uiber die Einschränkung der erz- und bischöfflichen Diöcesanrechte in katholischen weltlichen Landen §. 7.

(b) Art. 5. §. 48. Inque hos, qui anno 1624 publicum Religionis Catholicae exercitium habuerunt, jus Dioecesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto.

die ganze geistliche Gerichtsbarkeit wider die Augsburgische Confessionsverwandten, Kurfürsten, Fürsten und Stände, und derselben Unterthanen suspendirt seie — die geistliche Gerichtsbarkeit sich innerhalb den Gränzen eines jeden Territoriums halten solle — jene protestantischen Landstände und Unterthanen aber, die in katholischen Territorien wohnen, und die geistliche Jurisdiction 1624 anerkannt haben, sollen derselben nur in Fällen, die die Augsburgische Confession nicht betreffen, unterworfen sein. — Hieraus folgt ebenfalls: 1) daß die Frage gar nicht war, die Diöcesanrechte der Bischöffe in den Landen der katholischen weltlichen Stände zu suspendiren; 2) daß durch diese Suspension die blos zu Gunsten der Protestanten gemacht wurde, die bischöfflichen Diöcesanrechte in den Landen der katholischen Stände um so mehr bestärkt worden seien. 3) Daß die

weltlichen katholischen Fürsten als eine Grundwahrheit angenommen haben: „den „Bischöffen gebühre die geistliche Gerichts„barkeit in dem ganzen Umfange ihrer Diö„cesen„.

Man war so ängstlich, in der deutschen Kirchenverfassung das Mindeste abzuändern, daß selbst in jenen Fällen, wo man sich genöthiget sah, ganze Provinzen von dem Reiche zu trennen, man dennoch sich zur Pflicht machte, die Diöcesanverfassung ganz zu erhalten, und die Gerechtsame der deutschen Erz- und Bischöffe zu wahren. So wurden nach Ausweis des Westphälischen Friedens bey Abtretung der Bißthümer Metz, Tull und Verdün die Gerechtsame des Erzbischoffes von Trier ausdrücklich vorbehalten. Da durch den Ryswickischen Frieden ein Theil von Elsaß an Frankreich mußte überlassen werden; so wurden die Aufrechthaltung der Diöcesan-

verfassung und die Rechte des Bischoffes von Basel ebenfalls ausbedungen.

§. 13.

Dem zufolge schwört der Kaiser in seiner Wahlcapitulation; „Wie wir denn „auch in alle Wege wollen, die Fürsten, „Prälaten, Grafen, Herrn und Stände „(die unmittelbare Reichsritterschaft mit„begriffen) bei ihren Hoheiten, geist„und weltlichen **Würden, Gerech„tigkeiten, Macht und Gewalt**, las„sen" (a). Er verbindet sich, jene wie diese, in ihren Hoheiten, Würden und Gerechtigkeiten zu schützen. — Die weltlichen Regalien werden den Ständen durch die kaiserliche Belehnung verliehen, so wie die Erz- und Bischöffe mit ihren geistlichen Würden und Gerechtigkeiten belehnt werden.

§. 14.

Es gründen sich demnach die bischöfflichen Diöcesanrechte in dem alten Grund-

(a) Art. 1. §. 2.

systeme, und in der Entstehungsgeschichte unserer Reichsverfassung. Sie gründen sich in den allgemeinen Reichsfriedensschlüssen. Sie gründen sich in den beschwornen Wahlcapitulationen, und in den kaiserlichen Belehnungen: sie können also weder durch ein päbstliches Breve, noch durch einseitige Verfügung der Landesherrn abgeändert, beschränkt und entzogen werden. (a). Nur das das ganze Reich kann solchen Transactionen Gültigkeit geben (*).

(a) S. die rechtlichen Betrachtungen zur nähern Prüfung der im verwichenen Jahre zu Mannheim erschienenen Beantwortung auf das in Betreff der Nuntiaturstreitigkeit von Kurkölln übergebene Promemoria, verfasset von einem katholischen Deutschen, Kap. III. §. 19.

(*) Selbst der königl. preußische Hof bürget für die Aufrechthaltung der Diöcesanrechte, und wider alle Zersplitterung der Diöcesen mit den nachdrücklichen Worten: Il est d'une necessité urgente, que les états patriotiques s'associent pour empêcher par tous les moyens constitutionels et efficaces, qu'aucun Prince

Sie gründen sich endlich in der öffentlichen Aeusserung, als Pius der Sechste die landesherrliche Gewalt zu Errichtung neuer Diöcesen für unbefugt, und das Benehmen des Herrn Erzbischoffs zu Prag, der blos auf landesherrliche Weisung und ohne Bewilligung der mitinteressirten Bischöffe von dem Egerischen Districte Besitz nahm, für unkanonisch erklärte (a). — Wie kann

d'Allemagne de quelque qualité ou pouissance, qu'il soit, ne puisse faire valoir arbitrairement ses prétensions réelles ou imaginaires contre les Etats héreditaires ou électifs, Principautés, Evechés ou Dioceses de son voisinage les demembrer par force, par des conventions simulées ou d'autres moyens non constitutionels; mais qu'on l'oblige plutôt à ne faire usage de ces droits, que de la maniere préscrite par les Constitutions, en les portant à la diéte. Mémoire contenant l'idée, les motifs et le plan d'une conféderation constitutionelle des Princes et Etats de l'Empire Germanique à faire dans les circonstances actuels 1784. Dressé par Mr. de Herzberg.

(a) Mainz. Monatschr. 5ter Jahrg. I. Th. S. 179.

nun Pius der Sechste an dem Kurfürsten Karl Theodor das genehmigen, was er so eben an dem Kaiser Joseph getadelt hat? — Kann er jene Grundsätze zernichten, die er doch in seinem Breve dem Erzbischoffe zu Prag so scharf eingeprägt hat? — Kann er anders denken in Rücksicht der Pfalzbaierischen Staaten, und anders handeln in Rücksicht der Regensburger Diöcese? — Kann er wohl zur Zerstückung dieser Diöcese seine Hände bieten, ohne daß zuvor die Einwilligung der betheiligten Erz- und Bischöffe, die er in seinem Breve als eine Grundlehre vorausschickt, erfolgt sei?

§. 15.

Ich denke nicht, daß sich Pius der Sechste über die so eben gemeldten Kirchen- und Reichsgesätze, ja über seine eigene Aeusserung, hinaussetzen werde. Ich hoffe

auch nicht, daß die Römer die klare Sache der Bischöffe verdunkeln, und nur im Trüben fischen wollen. Geschäh es aber (denn in unsern Zeiten wird sich schwerlich die Moral der Römer gebessert haben) so darf doch Karl Theodor, der selbst Einer der ersten und mächtigsten Reichsstände ist, nicht so denken und nicht so handeln. — Mögten doch die baierischen Schriftsteller das Beispiel des großen Kaisers Joseph des Zweiten dem Kurfürsten Karl Theodor zur Nachahmung vorlegen! Joseph verlangte von dem Fürstbischoffe zu Regensburg, daß derselbe entweder in Eger ein ordentliches Consistorium errichten, oder aber einem der nächsten böhmischen Bischöffe für den Egerischen Diöcesantheil die Ausübung seines bischöfflichen Amtes delegiren mögte (a).

(a) Mainzer Monatschrift, 5ter Jahrgang, I. Th. S. 550.

Ohne Zweifel hatte man dabei die Absicht, dem Fürstbischoffe diesen Theil seiner Diöcese recht zu verleiden, und dadurch die gänzliche Abtretung desselben, wenn es möglich wäre, zu erzwingen. Allein, der Herr Fürstbischoff blieb standhaft, ließ sich jene Last nicht aufbürden, und ersuchte Se. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz, als ersten Erzbischoff und Primas in Deutschland, um Höchstdero Verwendung. Friedrich Karl Joseph erfüllte diese dringende Bitte, erließ zwei meisterhafte Schreiben an Kaiser Joseph, und zeigte darin, wie sehr dadurch die so innigst mit einander verwebte deutsche Reichs- und Kirchenverfassung in ihrem zeitherigen Zustande erschüttert, die Reichsgrundgesätze verletzt, und eine völlige Zerrüttung in dem Reichssysteme erfolgen würde. Auf wiederholtes Ansinnen erklärte Kaiser Joseph, daß der Egerische Bezirk bei

der Regensburger Diöcese verbleiben sollte (a). Mögte doch dies glänzende Beispiel dem patriotischen Herzen Karl Theodors, der doch auch für die Erhaltung der allgemeinen sowohl, als der besondern deutschen Reichs- und Kirchenverfassung mit zu sorgen verbunden ist, aus reinen Absichten vorgelegt werden!! Gewiß würde der besorgliche Eingriff in die Zersplitterung der Bißthümer noch in den ersten Wegen gehindert oder abgewendet, und dem Groß-almosenier alle Jurisdictionsausübung eingestellt werden.

§. 16.

Vielleicht sucht man dadurch das päbstliche und pfalzbaierische Benehmen zu rechtfertigen, daß zu München nur eine Kapelle nach Art der ehemaligen königlichen Kapellen, die ohnehin exemt

(a) Mainz. Monatschrift a. a. O. S. 555.

waren, errichtet werden solle. Allein auch dieser gesuchte Rechtstitel beweiset Nichts, wenn man den Ursprung und die Privilegien der ehemaligen königlichen Kapellen näher untersucht. Capella hat ursprünglich seine Benennung von Cappa, einer Art langer Kleidung, welche vorzüglich die geistlichen Personen trugen. Das Kleid des h. Martins war bei den fränkischen Königen in sehr grossem Ansehen und ein solches Heiligthum, daß man es in Kriegszeiten allzeit mit sich führte, und mit unter den vornehmsten Reliquien bewahrte. Man nennte das Kästchen, worin sie nebst der Cappa des h. Martins verwahret wurden, Capella S. Martini, worüber zu den Heiligen geschworen ward. Es hatte aber wirklich den Namen nicht sowohl von den Reliquien, als vielmehr von der Kappe des h. Martins. In der Folge bekam die kleine Kirche inner-

halb des königlichen Palastes, in welcher diese Kappe und die Reliquien aufbewahrt wurden, den Namen *Capella*, und diejenigen Personen, die den Gottesdienst darin verrichteten, erhielten den Namen *Capellani* (*). Diese Kapellen waren sehr häufig, und in allen Palatiis und Hofpfalzen der fränkischen Könige vorhanden.

(*) Unter dem Worte Capella verstand man auch eine Registratur, Kanzlei oder ein Archiv. Denn damals konnten nur die Geistlichen schreiben, und diese allein hatten noch einige Kenntniß, Wissenschaft und Gelehrsamkeit. Es war also ganz natürlich, daß man sie zu Notarien, Archivaren, Kanzlern ꝛc. annehmen und gebrauchen mußte. Weil zugleich die Registratur und die Urkunden damals am sichersten in diesen Kapellen aufbewahrt werden konnten, und auch wirklich darin aufbewahrt wurden: so verstand man zugleich unter dem Worte *Capella* auch ein Archiv, und unter dem Worte *Capellanus* einen Notarius, Geheimschreiber, Secretarius, und in der Folge einen Kanzler. S. deutsch. Encyclopädie W. Capella.

Man nennte sie daher *Capellae Palatinae*, worunter die zu Achen die vornehmste und berühmteste war, die Kaiser Karl der Grosse so erhoben hatte.

§. 17.

Uiber sie war ein Erzkaplan gesetzt, der eine eben so grosse Macht in geistlichen Rechtshändeln hatte, wie die Hofpfalzgrafen in Weltlichen (a). So groß aber ihre Vorzüge und Privilegien waren, die sie, wie Thomassin (b) sagt, gar oft mißbrauchten: so waren sie doch an die Vorschrift der allgemeinen Kirchengesätze gebunden. Sie mußten in ihren Kirchen, wo sie Beneficien hatten, residiren. Nur

(a) Hincmarus in Epist. pro instit. Carolomanni scribit: Apocrisiarium, quem Nostrates *Capellanum* vel *Palatii Custodem* adpellant, omnem Clerum Palatii sub dispositione sua rexisse.

(a) Thomassin. P. 1. L. 2. C. 111. N. 1. Edition. Magont.

von den Bischöffen konnten sie instituirt werden. Sie standen auch unter der Gerichtsbarkeit der Bischöffe, wie wir dies aus Hinkmars Schreiben an die Priester, Diakonen und Subdiakonen der königlichen Kapelle ersehen. Er befahl ihnen hier in den heftigsten Ausdrücken, sie mögten fernerhin nicht mehr zugeben, daß von ihren Untergebenen in seiner Diöcese Mißhandlungen und Räubereien ausgeübt würden. Er drohete, sie ihrer Aemter zu entsetzen, und jene, die nicht zu seiner Diöcese gehörten, an ihre Bischöffe zu verweisen: woraus sich deutlich ergibt, daß sie der bischöfflichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren (a). Man dachte damals

(a) Hincmarus Episcopus Fratribus Nostris, Presbyteris, Diaconibus, Subdiaconibus et caeteris Clericis in Palatio domno nostro Regi et domnae Reginae — nisi vos correxeritis, quicunque de mea Dioecesi sunt, usque ad Synodum ab Officio privabo — et qui de mea Dioecesi

noch nicht an päbstliche Exemtionen dieser königlichen Kapellen und der Kapelläne. Selbst Karl der Grosse (a) war der Meinung, daß diese Kapellen, ohne Einwilligung des Bischoffes, nicht könnten errichtet werden; wie dies ebenfals Thomassin bezeugt (b).

§. 18.

Nachdem aber Mönche und Aebbte zu diesen geistlichen Hofstellen befördert wurden, und diese damals schon nach dem Exemtionsgeiste allmählig zu lechzen anfingen:

non sunt, ad suos Episcopos, qui eos corrigant, divina Autoritate redire mandabo. Thomass. l. c. n. 5.

(a) *Capitular.* Caroli M. Lib. 5. C. 182: Ne Capellae in Nostro Palatio *sine permissione Episcopi* fiant.

(b) P. 1. L. 2. C. 95. Fidem faciunt Capitularia Caroli Magni, ne ipsum quidem licere sibi voluisse, ut in Palatio privata haberet oratoria, nisi annuisset Episcopus.

so konnten es die Bischöffe, so sehr sie sich auch bemüheten, nicht hinderen, daß ihrer Gerichtsbarkeit nicht, gleichsam in der Stille und mit sanfter Hand, eine tiefe Wunde gemacht wurde. Nebst den vielen Streitigkeiten, die damals aus den häufigen Exemtionen entstanden, war dies noch eine neue Quelle zu Processen, wenn eine exemte Person noch mehrere Verhältnisse und mehrere Aemter hatte. War jemand in Rücksicht dieser Stelle befreit, so sprach er auch die Freiheit auf alle übrige Stellen an. Eine und dieselbe Person konnte Mönch und Seelsorger, Kanonikus und Pfarrer, einfacher Priester und zugleich Beichtvater sein. So leicht nun die Regel zu fassen war, daß eine ohnehin wider das allgemeine Recht sich auszeichnende Exemtion von einer Person, von einer Eigenschaft und von einer Stelle auf die andere nicht ausgedehnt werden

könnte; so hatten doch die Päbste manche Mißhelligkeiten, die zwischen den Bischöffen und den Exemten entstanden, abzuthun (a). Innocenz der Dritte war es, der in dem famosen Kapitel (b) einen Unterschied der Stellen machte, der die königlichen Kapläne von der bischöfflichen

(a) Cap. I. de *Privileg.* in VI. de *Privileg. et Excess. Privileg.* C. 16.

(b) Cum Capella *Ducis Burgundiae* gaudere *dicatur* hujusmodi privilegio, quod nullus Archiepiscopus vel Episcopus in personas Canonicorum ejusdem Capellae suspensionis vel excommunicationis aut interdicti sententias audeat promulgare; quidam Capellae supradictae Canonici, qui parochiales Ecclesias tenent, in his etiam, quarum Jurisdictio ad Te pertinet, se ita dicunt exemptos, ut, quantumcunque graviter interdum excedant, tuae Correctioni recusent et sententiae subjacere. Quocirca mandamus, quatenus, in quantum exempti sunt ejusdem ratione Capellae, Apostolicis privilegiis deferas reverenter; sed in quantum ratione parochialium Ecclesiarum — Officii tui debitum in eosdem libere prosequaris.

Gerichtsbarkeit eximirte, und zugleich verordnete, daß diese Geistlichen von Niemand als vom Pabste oder dessen Legaten suspendirt oder in den Bann gethan werden könnten.

§. 19.

Allein wenn auch Geistliche in den päbstlichen Schutz so genommen werden, daß sie weder vom Erz- noch Bischoffe suspendirt oder excommunicirt werden können; so läßt sich doch, nach der Bemerkung des Gibert (a), keine volle Exemtion hieraus beweisen. Sie können in Betreff dieser Gegenstände frei, in allen übrigen Puncten aber dem Bischoffe unterworfen sein. Wenn gleichwohl der Exemte von der bischöfflichen Gerichtsbarkeit frei ist; so ist er es doch nicht, sobald er solche Handlungen vornimmt, die vom

(a) Corp. Jur. Canon, Tom. 2. de *Ecclesia* Tit. 3. C. 4. Sect. 5.

bischöfflichen Kirchenregiment abhangen, oder, welches einerlei ist, zur Hierarchie gehören. Diese Hierarchie besteht darin, daß immer ein geistlicher Stand dem anderen untergeordnet ist; damit die Regierung der Kirche nicht einer willkührlichen Verwirrung ausgesetzt würde, wo Jeder in die Amtsverrichtungen eines Anderen einfallen könnte. Wenn die Kirche ein **ordentlich eingerichtetes Kriegsheer** ist, wie sich Päbste und Concilien ausdrücken, so muß Alles seinem unmittelbaren Befehlshaber untergeben sein. Es wäre lächerlich und für das Heer äusserst gefährlich, wenn einige tausend Fußgänger keine Befehle, als von dem obersten Heersführer, annehmen, und doch mit den übrigen in Reihen und Gliedern untermengt, den Feldzügen beiwohnen wollten und müßten! Es ist also die größte Billigkeit, daß auch die Exemten, wenn sie

sich in die hierarchischen Verrichtungen mengen wollen, ihrem nächsten Hierarchen den schuldigen Gehorsam leisten.

§. 20.

Das Concilium zu Trient gebietet zwar (a), daß die Bischöffe alle Kirchen, Hospitäler und fromme Stiftungen visitiren sollen, jene ausgenommen, die unmittelbar unter dem Schutze der Könige sind. Die Synode bestätigte auch die von Innocenz dem Dritten (§. 18.) angeführte Decretal und gibt den Bischöffen das Recht, über die Kapellen und Kapläne der königlichen Kapellen ihre Gerichtsbarkeit, blos als untergeordnete Stellvertreter des Pabstes, auszuüben (b).

(a) Seff. 22. de Refor. C. 8.

(b) Riegger P. 3. P. 498.

§. 21.

Allein 1) war zum Unglück um die Zeit des Conciliums zu Trient die Falschheit der Isidorischen Decretale, und die Verwebung derselben in das Decret und in die Decretale noch nicht entdeckt. Die Bischöffe liessen sich daher um so eher gefallen, von der Synode die Uibertragung der Macht anzunehmen, kraft welcher sie im Namen des Pabstes einigen Einfluß in die Beschränkung der Exemtionen haben könnten. Man hielt diesen Einfall für ein sehr klug ausgewähles Mittel, um den Bischöffen, die auf die Aufhebung der Exemtionen drangen, Genüge zu leisten. Die Bischöffe sollten also eine übertragene und gleichsam bittweise erhaltene Vollmacht haben, ihre Amtsverrichtung an den Exemten auszuüben, die ihnen doch Christus eben so gut, als dem Pabste die Seinige, verliehen hatte. Diese

Betrachtungen helfen dazu, daß man die Gewalt, welche die Bischöffe nach Anleitung des Tridentinums ausüben, anders nicht, als eine **ordentliche** und denselben kraft ihres Amtes zuständige Gewalt, ansehen kann und muß. Durch den Uibertrag des Conciliums haben sie nichts Neues bekommen, sondern nur die Spannketten abgelegt, mit welchen sie bis dorthin abgehalten waren, ihre eigene Gewalt zu gebrauchen. 2) Sagt die Synode nur: Episcopi non visitent loca, quae sub *Regum immediata protectione* sunt. Diese Worte zeigen blos eine **Realexemtion** der königlichen Kapellen an, und keine **Personalbefreiung** jener, die den Gottesdienst darin verrichten. 3) Wenn man auch eine Real- und zugleich Personalexemtion darunter verstehen wollte; so ist es ja bekannt, daß das Tridentinum in **Disciplinarpuncten** den Bischöffen gar nicht

jene Rechte nehmen konnte, die schon lange vorher theils in den allgemeinen Synoden — theils in dem Codex der geistlichen Satzungen, welchen Karl der Grosse für Deutschland authorisirt hat, und worin die Grundlage aller Rechte der deutschen Bischöffe enthalten ist — theils in den Capitularien der fränkischen Könige — theils in den nachherigen Reichsgesätzen — theils in den vielen wechselseitigen Verträgen zwischen dem römischen Stuhle und der deutschen Nation ausdrücklich bestimmt sind. Hier heißt es, „daß die Bischöffe „**unumschränkte Macht** haben, ihre „Kirchensprengel zu regieren; daß alle „Exemten, seien sie, wer sie wollen, unter „der Gerichtsbarkeit ihres Bischoffes „stehen, und daß kein fremder Bischoff „sich unterfangen solle, in einer anderen „Diöcese Verordnungen zu ertheilen, weil „diese Gewalt dem eigenen Bischoffe vor-

„behalten und aufbewahrt sei (a).“ Hier geschieht keine Meldung von Exemtion der königlichen Kapellen. Die Regel für die Rechte der Bischöffe bleibt stehen; und das Tridentinum konnte den Bischöffen jene Rechte in Disciplinarpuncten nicht nehmen, die ihnen schon lange vorher in den deutschen Reichs- und Kirchengesätzen zugesichert worden sind. Als deswegen Pius der Fünfte auf dem Reichstage zu **Augsburg** im Jahr 1566 die Annahme des tridentinischen Conciliums durchtreiben wollte, antwortete der mainzische Erzbischoff und Kurfürst Daniel, „daß die sämmtlichen katholischen Stände „alle Glaubens- und Sittenlehren an„nähmen, aber nicht jene **Disciplinar-**

(a) Harzheim Concil. German. Tom. I. p. 134. 158. 160. 167. 177. 349. — Item Hedderich de Juribus Eccles. German. in Convent. Emsans. explicatis. §. 2. et seq.

„puncte, die den Rechten, Gewohnheiten „und Freiheiten der deutschen Kirchen ent„gegen stünden" (a). 4) Wollte man auch den königlichen Kapellen so ausgezeichnete Exemtionsprivilegien einräumen; so ließ sich doch hievon auf die **kurfürstlichen Hofkapellen in Deutschland** keine richtige Anwendung machen. Die Kurfürsten in unserem Reiche werden zwar den Königen gleich gehalten: ob aber dies in allen Fällen, oder nur in jenen, die hergebracht und in den Reichsgesätzen bestimmt sind, anwendbar sei, ist hier der Ort nicht zu bestimmen. Doch wird mir Niemand diese traurige Prophezeihung übel nehmen, daß es mit der Zeit dem Pabste noch einfallen könnte, auch andere Fürsten, die unmittelbare Reichsstände sind, und in diesem Puncte den Kurfürsten gleich gehalten

(a) Horix Tract. de Font. Juris Canon. Germ. §. 42.

werden, solche Kapellen zu gestatten, und ihnen die nämlichen Exemtionen aus seiner gewöhnlichen Machtsvollkommenheit zu ertheilen. Dann bekämen wir in Deutschland exemte Kapellen gerade genug, wodurch unsere Bischöffe im Grunde nichts anders als geschminkte Bildnisse und Schatten ihrer Vorgänger, der alten Bischöffe in Deutschland werden könnten.

§. 22.

Bei dieser Lage hätte nun das Domkapitel zu **Freisingen** während der Stuhlerledigung gegen diese Neuerung protestiren sollen. Vielleicht ist es geschehen. Sie sind zu dieser Zeit die gesätzmäßigen Aufseher, Beschützer und Verwalter der bischöfflichen Kirche, und aller der bischöfflichen Kirche anklebenden weltlichen und geistlichen Rechte. Auch der neugewählte Fürstbischoff hätte dagegen protestiren sollen.

Schon die Natur des bischöfflichen Amtes und der gleich nach der Wahl abgelegte Eid bringt es mit sich, daß jeder Bischoff für seine Kirche wachen, ihre Rechte vertheidigen, und wider alle Anfälle bewahren solle. Vielleicht ist dies auch geschehen. Wenn aber der Bischoff und das Domkapitel in diese Zersplitterung einwilligen oder wirklich schon eingewilliget haben; so mögen sie zusehen, wie sie ihr unkanonisches Verfahren vor dem deutschen Reiche, besonders aber vor dem sämmtlichen deutschen Episkopat verantworten können. — Allein wenn auch der Bischoff und das Domkapitel wirklich nachgegeben haben: so wird doch der Herr Erzbischoff zu **Salzburg**, wenn er etwa, als **Metropolit**, über das dem Großalmosenier zugewiesene Hofpersonale seine geistliche Gerichtsbarkeit hergebracht hat, gewiß nicht stille sitzen; er wird seine Metropolitanrechte wider

diesen römischen Eingriff auf alle Art zu vertheidigen, und für die Zukunft sicher zu stellen suchen. Ich will zu den angeführten Gründen nur ein einziges besonders Document für die Aufrechthaltung der salzburgisch. Gerichtsbarkeit über die Territorien der benachbarten Fürsten vom Kaiser Rudolf anführen, wo es heißt: „daß „alle und jede Rechte, die der erzbischöff„lichen Kirche zu Salzburg in den östreichi„schen, steiermärkischen, kärntnischen und „baierischen Landen zustehen, unangefoch„ten bleiben, und jede Veräusserung der„selben, auf was immer für eine Art sie „geschehe, unkräftig seyn solle" (a).

(a) Documentum Rudolphi Habsburgici dd. *Hagenau* 2. Non. Augusti a. 1274: Praeterea universa et singula jura, quocunque vocabulo censeantur, quae praelatis praedictis et eorum Ecclesiis in terris Austrie, Stirie, Carinthie et *Bavarie* competunt in hominibus, possessionibus, jurisdictionibus, castris, bonis et feudis seu rebus aliis quibuscunque, ipsis et eorum

§. 23.

Ich habe oben (§. 2.) schon gesagt, daß nach dem päbstlichen Breve der Groß- almosenier Bischoff sein, Se. kurfürstl. Durchlaucht in- und ausser ihren Landen begleiten, und an dem Aufenthaltsorte über jene, die dem Hofe folgen, eine die bischöffliche Gerichtsbarkeit nachäffende Gewalt ausüben solle. Es greift demnach der Almosenier auch in die Rechte des Bischoffes zu Worms, wenn der pfalzbaierische Hof sich zu Mannheim aufhält. Der Bischoff und das Domkapitel zu Worms werden nie zu dieser Neuerung, wodurch

Ecclesiis recognoscimus integre et in totum, et praesentibus pollicemur, quod ad eorum potestatem et dominium bona eadem citius reducemus, non obstante, si ab aliquibus potentibus vi vel metu seu alias inciviliter de praefatis bonis sive possessionibus improbe est extortum, quae viribus vacua esse volumus, et nullius habere roboris firmitatem etc.

die Diöcesanrechte gekränkt werden, ihre Einwilligung geben: vielmehr werden sie mit zusammengesetzten Kräften auf die Erhaltung ihrer uralten Rechte arbeiten. Friederich Karl Joseph, dessen thätig erwiesene patriotische Gesinnungen reichskundig sind, wird gewiß Alles anwenden, um diesen Koloß, der den ganzen deutschen Episkopat erschüttern soll, zu schwächen und zum Umsturze vorzubereiten. Denn die Fürst-Bischöffe zu Worms haben nicht allein die oben schon angeführten allgemeinen Gründe, sondern auch eine lange und ununterbrochene Observanz für sich, indem sie ihre geistliche Gerichtsbarkeit selbst über die kurfürstliche höchste Familie, über die kurfürstliche Hofkapelle und über die Katholiken in den Kurlanden, die zur wormsischen Diöcese gehören, vom Jahr 1685 bishieher ruhig und ungestört ausgeübt haben.

§. 24.

Ich will hier nur einige Fälle anführen. Im Jahr 1742, bei der Vermählung Sr. itzt regierenden Kurfürstl. Durchlaucht, ersuchte Kurfürst Karl Philipp den Erzbischoff und Kurfürsten zu Trier und Bischoff zu Worms, Franz Georg, nicht nur um Dispensation in den gewöhnlichen Proclamationen, sondern auch um die Erlaubniß, die Trauung durch den damaligen Kurfürsten von Köln in der Mannheimer Schloßkapelle verrichten zu lassen. Im Jahr 1746 hat das Wormsische Vicariat, bei Vermählung des Prinzen Friedrichs von Zweibrücken, die Dispensation von den Proclamationen ertheilt. — Im Jahr 1772 hat der itzige geheime Rath Frank, als damaliger Hofpfarrer, die Pfarrjurisdiction, sammt der Facultät von den reservirten Fällen zu absolviren, vom Wormsischen Vicariat er-

halten (a). — So oft fremde Bischöffe in der Schloßkapelle zu Mannheim Pontificalhandlungen verrichten wollten, ward zuvor dem Bischoffe zu Worms hievon die Anzeige gemacht. — Auch die Kurpfälzischen Regenten haben die bischöfflich-Wormsische Gerichtsbarkeit anerkannt, und die Ordinariatsgenehmigung in jenen Fällen, wo sie nach den kanonischen Gesäzen nöthig ist, selbst eingeholt. — Als die barmherzigen Brüder zu Mannheim aufgenommen wurden, erklärte Karl Theodor am Ende des Fundationsbriefes: „Nachdem vorgängig die benöthigte Er-„laubniß zur hiesigen Einsez- und Nieder-

(a) Patri Ignatio Franck S. I. qui modo post mortem P. Franckfurter ad suscipiendam curam animarum sub recto Aulae habitantium a Serenissimo Electore Palatino denominatus est, hisce ad rite obeundas functiones parochiales jurisdictio cum facultate absolvendi a Casibus reservatis et ab haeresi impertitur.

„lassung des Ordens von bischöfflichem „Ordinariats wegen des Herrn Kurfürsten „zu Trier Liebden werden ertheilt haben, „wollen wir schon oft gemeldte Brüder in „das Hospital wirklich einweisen lassen:“ und am 13ten December des nämlichen Jahres 1752 erfolgte die bischöffliche Erlaubniß zur Annahme dieser Brüder. — Als in den Kurpfälzischen Landen ein sogenannter Landesfond errichtet wurde, erließ die Kurpfälzische Regierung eine allgemeine Weisung auch sogar an die Kurpfälzischen katholischen Pfarrer. Das bischöfflich-Wormsische Vicariat protestirte dagegen, worauf folgendes Kabinetsrescript ergieng: „Wie Sie daran gekommen, „dergleichen in die Jurisdictionem Epi„scopalem et jus Dioecesanum respectu „Parochorum Catholicorum fast durch„gehends einschlagendes Generale .... „ohne herkömmliche nöthige Communica-

„tion mit den bischöfflichen Vicariaten ... „ergehen zu lassen ... so fort sich einer „ganz ungebührenden Macht und Autorität „anzumaßen?“ — Im Jahr 1781. wurden sämmtliche Güter der Jesuiten an die Priester der Mission, zur Errichtung einer Provinz in den Kurpfälzischen Landen, übertragen. In dem Schenkungsbriefe sagt Karl Theodor: „Wollen Wir sie „in den wirklichen Besitz und Genuß aller „im Eingang besagten Gebäuden, Güter, „Einkünfte und Gerechtsame einsetzen las„sen ... **werden auch die einschläg„lichen Ordinariaten um ihren Bei„tritt ersuchen.**

§. 25.

Der Kurpfälzische Hof glaubt zwar, Kraft seines ihm in dem Westphäl. Friedensinstrument zustehenden liberi juris territorialis tam in Ecclesiasticis quam Poli-

ticis exercitii, und Kraft seines landesherrlichen juris Advocatiae ecclesiasticae, zu diesem Schritte, einen Großalmosenier mit Facultäten aufzustellen, berechtiget zu sein: allein so sicher unsern deutschen Landesherrn ein liberum juris territorialis tam in Ecclesiasticis quam Politicis exercitium zukömmt; eben so gewiß ist es auch, daß die ganze Landeshoheit und alle daraus fließende einzelne Gerechtsame, wie alle Publicisten lehren, nichts weniger als unabhängig, unbeschränkt und willkührig seien. Das exercitium juris territorialis tam in Ecclesiasticis quam Politicis ist nur in so weit frei, als ihm unsere deutsche Staatsverfassung, Reichsgesätze und Reichsherkommen keine rechtliche Gränzen setzen, und „so besteht der wesentliche „Unterschied zwischen der höchsten Gewalt „einer unabhängigen Macht und der Lan„deshoheit eines deutschen Reichsstandes

Churfürstl. Friseur.
Churfürstl. Kammerportiers.
Churfürstl. Kammer- und Reiselaquais.
Churfürstl. Garderobediener.

Obersthofmarschall.

Oberstküchenmeister.
Oberstsilberkämmerer.
Staabscommissär.
Staabssekretär.
Hoffourier.
Ritterportiers.
Saalmeister.
Mundschenk.

Oberststallmeister.

Vice-Oberststallmeister.
Staabskommissär.
Staabssekretär.
Churfürstl. Pagerie.
Churfürstl. Hoftrompeter.
Churfürstl. Büchsenspänner.
Die ganze Churfürstl. Hoflivree.

Oberstjägermeister.

Vice-Oberstjägermeister.

Jagdcavalliers.

Hofstaat Ihrer Durchlaucht der verwittweten Frau Churfürstinn ꝛc.

Obersthofmeister.

Beichtvater.

Hofkaplan.

Leibmedikus.

Leibchirurgus.

Wirklichdienende Kammerdiener.

Mundschenk.

Kammerportiers.

Büchsenspanner.

Kammerlaquai.

Obersthofmeisterinn.

Schlüsseldamen.

Hofdamen.

Wirklichdienende Kammerdienerinnen.

„darin, daß sie noch einer höheren Gewalt, „wie sie theils vom Kaiser allein, theils „vom Kaiser und Reiche ausgeübt wird, „untergeordnet; jene hingegen gar keine „menschliche Gewalt über sich erkennen“ (a). Das jus Advocatiae territorialis ecclesiasticae aber hat keine andere Wirkung und keinen änderen Endzweck, als die Rechte und Freiheiten jener Kirchen, die im Lande existiren, und ihre Vorsteher zu schützen, und gegen alle Beeinträchtigungen zu vertheidigen. Wenn diese Rechte gekränkt, geschmälert oder gar aufgehoben werden: so widerspricht dies offenbar dem Begriffe der Advocatie.

§. 26.

Ferner will der Kurpfälzische Ho behaupten: „Die Pfalz sei ein protestan=

(a) Pütters Beiträge zum deutschen Staats= und Fürstenrechte, I. Th. N. 18. §. 1.

tischer Stand — „Die Pfalz sei als ein „protestantisches Land dem Kurfürsten „Karl Ludwig durch den Westphälischen „Frieden (a) nach dem Besitzstand vom „J. 1618 restituirt worden — Die geist„liche Gerichtsbarkeit sei über die pfälzi„schen Lande suspendirt — Man könne „demnach nach Willkühr darüber disponi„ren, und sie auch allenfalls einem frem„den Bischoffe übertragen.“

§. 27.

Ob Pfalz ein protestantischer Stand, und ob das Entscheidjahr das 1618te sei, ist noch nicht ausgemacht. Dem sei aber wie ihm wolle: so läßt es sich doch gerade hin nicht behaupten, daß die geistliche Gerichtsbarkeit über die ganze Pfalz suspendirt gewesen sei. Im Normaljahre gab

(a) I. P. O. Art. 4. § 6.

es in der Pfalz noch katholische Klöster und Unterthanen, die eine öffentliche Religionsübung hatten. Man weiß sicher, daß damals die Franciscaner zu Oppenheim öffentliche Processionen hielten; und manche katholische Unterthanen hatten an verschiedenen Orten eine öffentliche oder Privat-Religionsübung. In diesem Falle kann man so allgemein nicht behaupten, daß die geistliche Gerichtsbarkeit über die ganze Pfalz suspendirt gewesen sei (a). Gesetzt auch, sie sei suspendirt gewesen: so verschlägt dies wieder nichts. Es ist ein allgemeiner, von allen katholischen Publicisten und Kanonisten angenommener Satz, daß die durch den Westphälischen Frieden nur suspendirte Jurisdiction der Bischöffe jure postliminii wieder eintrete, wenn ein protestantischer Fürst zur katholi-

(a) Barthel Dissert. de jure reformand. novo Art. 4. §. 10.

schen Religion zurückkehrt. Denn nach unseren Grundsätzen ist der katholische Landesherr platterdings unfähig, eine eigene geistliche Gerichtsbarkeit über seine katholischen Unterthanen auszuüben (a). Diesem zufolge haben unter dem Kurfürsten Johann Wilhelm jene Bischöffe, deren alte Kirchensprengel sich in die Pfalz erstreckten, ihre Diöcesanrechte über die Katholiken, die sich am Ende des vorigen Jahrhunderts und seither in der Pfalz angepflanzt haben, sogleich und ungehindert ausgeübt. Ich könnte hier ebenfalls für das Bißthum Worms Fälle genug, wenn sie nicht schon notorisch wären, anführen, z. B. daß die in dem Kurpfälzischen Territorium gelegenen und zur Wormser Diöcese gehörigen Pfarrer von dieser geistlichen

(a) Barthel l. c. — Zallwein Tom. 3. Q. 2. C. 7. §. 9. — Reuter de Vestigiis jurisd. Ecclesiast. in Schmidt. Thes. Tom. 3.

Kammermensch.

Garderobedienerinn.

Der Obersthofmeisterinn, der Schlüssel- und Hofdamen, auch der Kammerdienerinnen Jungfern und Mädchen.

Hofstaat Ihrer Durchlaucht der verwittweten Frau Herzoginn in Baiern ꝛc.

Oberhofmeister.

Wirkliche Kammerdiener.

Friseur.

Mundschenk.

Kammerportiers.

Oberhofmeisterinn.

Hofdamen.

Kammerdienerinnen.

Kammermensch.

Der Oberhofmeisterinn, Hofdamen, und Kammerdienerinnen Jungfern und Mädchen.

Unter den Churfürstl. Residenzgebäuden sind begriffen:

Die Churfürstl. Residenz.

Die Herzog-Marische Burg.

Der alte Hof, und sämmtliche in dem Bezirke dieser Gebäude eingeschlossene Wohnungen.

Die Sommerresidenzen:

Zu Nymphenburg,

= Schleißheim,

= Fürstenried.

Unter die Churfürstl. Residenz-Hofkapelle gehören:

Die Altenhofkirche.

Die Herzog-Marische Hofkapelle.

Die Kapelle des Herzog- und Josephhospitals.

Die Herzogl. Ferdinandische Kapelle im Grottenthal.

St. Rochuskirche.

Stelle zur Seelsorge immer approbirt worden sind und noch approbirt werden — Daß sie die Dispensationen in dem Abstinenzgebote, in dem Alter zu dem Weihen und in den Interstitien immer ertheilt — in Ehesachen erkennet — und auf die vielfältigen Ersuchungsschreiben der Kurpfälzischen Regierung, allgemeine Gebete ausgeschrieben hat ꝛc.

§. 28.

Es ist demnach nicht zu zweifeln, daß Friedrich Karl Joseph, sobald es der Großalmosenier wagen sollte, von seinen Facultäten in Mannheim Gebrauch zu machen, das päbstliche Breve sogleich Einem der höchsten Reichsgerichte vorlegen, und um Cassation desselben — in Rücksicht auf das Bißthum Worms — anstehen werde. An einer gedeilichen Justizpflege läßt sich um so weniger zwei-

feln, da diese Stellen mit Männern besetzt sind, die patriotisch denken, den Anfällen des römischen Hofes unerschrocken entgegen gehen, und für die Erhaltung der deutschen Reichs- und Kirchenverfassung muthig arbeiten.

Friderich Karl Joseph wird auch nach seiner erhabenen Einsicht wissen, was für weitere Schritte nach der deutschen Reichsverfassung zu machen seien, und welche Verfügungen wider einen auswärtigen Bischoff, der sich die Gerichtsbarkeit über einen fremden Sprengel, ohne Einwilligung des eigenen Bischoffes, zulegt, nach der Vorschrift der kanonischen Gesätze getroffen werden können.

Ja Er weiß es, der erhabene Fürst, der von patriotischem Eifer allzeit glühend, schon so Viel für deutsche Hierarchie,

deutsche Verfassung, deutsche Freiheit ge-
than hat, und unablässig thut: der immer,
stehend auf der Warte des deutschen Sions,
mit scharfsichtigstem Blicke umher schaut,
um alle sich herbei schleichende Feinde der
germanischen Kirchen- und Reichsgesätz-
mäßigen Hierarchie zu entdecken, und dann
kräftigst abzuweisen: der immer die Sprache
der Gesätze mit hohem Muth, Nachdruck
und Standhaftigkeit führt, gegen Jeder-
mann führt, welcher deutsche Verfassung,
Rechte und Freiheit nur im Geringsten an-
tasten, nur die geheimsten Minen wider sie
anlegen will; der schon mehrern Hierarchen
ihre Rechte, die bereits wankten und sich
vor der Uibermacht beugten, vindicirte und
sicherte rc. rc.; der sich deswegen in den
Herzen aller ächten Deutschen, welche ihr
Vaterland, und die, allen Germanen
immer so kostbare, hauptsächlich gegen

Römer so heldenmüthig vertheidigte Freiheit lieben, ein ewiges Denkmal errichtet hat.

Beilagen.

I. Beilage.

Dilectissimo in Christo Filio nostro Theodoro Duci Bavariae ac S. R. J. Principi Electori et Comiti Palatino

PIUS P. P. VI.

Dilectissime in Christo Fili Noster, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Convenit providae Apostolicae Sedis Benignitati, facilem se et liberalem ostendere in gratiis et favoribus elargiendis Christianis Principibus, qui ex praeclaris suis et majorum suorum meritis, ac virtutibus, pietate erga Deum, Devotione et obsequio erga hanc sanctam Sedem in conspectu omnium splendere noscuntur, piisque eorum votis liben-

ter annuere, quae ad Dei gloriam et quietem ac tranquillitatem ſacrorum Miniſtrorum procurandam conducunt, eorum praeſertim, qui ſacro ſuarum Capellarum ſervitio adſcripti in aulis verſantur, ut Chriſti fidelibus ibidem commorantibus, vel inſervientibus ſacroſanctae Eccleſiae Sacramenta adminiſtrent, eosque verbo et exemplo ad pietatem et religionem inſtituant, atque informent. Sane Nobis nuper exponi feciſti, quod jam dudum, et a tempore, cujus memo-
A.| ria non exſtat, Capella Tua electoralis exempta fuit ab omnimoda Epiſcoporum ſeu Ordinariorum jurisdictione, ſi quidem alias fel. record. Gregorius P. P. XIII. per ſuas in ſimili forma Brevis Die 3^{tia} Auguſti 1581. et 12^{ma} Januarii 1583. et fel. record. Clemens P. P. VIII. Prae-

decessores Nostri per alias pariter suas in simili forma Brevis 12ma Januarii 1597. respective expeditas Literas ad preces tunc existentium Ducum Bavariae uni ex Capellanis aulicis omnes facultates parochiales, aliaque privilegia Capellae Ducali sub certis tunc expressis modo et forma concesserunt, prout in eisdem Literis uberius dicitur contineri. Cum itaque Tua Capella electoralis et Clerus ipsi inserviens nullum habeat ecclesiasticum Superiorem, cui obediat; Nobis propterea humiliter supplicari fecisti, ut Tibi, Tuisque successoribus in praemissis providere, et, ut infra, indulgere de Benignitate Apostolica dignaremur: Nos igitur Tuis votis, quantum cum Domino possumus, annuere volentes, Tuisque supplicationibus hujusmodi inclinati, moderno Eleemo-

ſynario, ſeu Capellano majori Tuo, ejusque ſucceſſoribus a Te vel ab Electoribus pro tempore exiſtentibus deſignandis, quatenus in epiſcopali Dignitate ſit conſtitutus, ut in quibusvis civitatibus, oppidis et locis, in quibus Te, ac Tuam Tuorumque ſucceſſorum electoralem Curiam pro tempore reſidere contigerit, continuo, vel ad tempus curam animarum B. | Tuae ac illorum familiae, omniumque et ſingularum perſonarum tum ex Tuis, ſuisque ditionibus originem habentium, quam extraneorum Curialium et dictam Curiam ſequentium, cujuscunque ſtatus, gradus, ordinis, et conditionis ac praeeminentiae exiſtentium, tam eccleſiaſticorum, quam ſecularium (Archiepiſcopis et Epiſcopis exceptis) exercere, eorumque Rector nuncupari, easque corrigere,

et visitare, ac in easdem omnimodam jurisdictionem Ordinariam, omniaque et singula alia, quae Archiepiscopi et Episcopi, ac alii locorum Ordinarii in Dioecesibus suis de jure, vel consuetudine, aut alias quomodolibet facere et exercere consueverunt, ac per se, vel alios ministros suam jurisdictionem Ordinariam exercere, nec non ministros, et officiales necessarios ad exercendam designare, Apostolica auctoritate hujusmodi omnimodam jurisdictionem tam Curiae Palatii, quam uti judex Capellae hujusmodi, et aliorum praefatorum, qui ab eo, et ejus mandato nominati exerceant eorum officia et jurisdictionem suam tam in causis *semiliariorum* (*), Capellanorum servientium Oratorii, Capellae, Can-

(*) Dieses unverständliche unlateinische Wort steht in meiner, überhaupt sehr fehler-

torum et Miniſtrorum etiam Laicorum ejusdem Capellae, quam aliarum perſonarum quarumcunque nationum, Tibi aliisque praefatis, ac illorum proli ſervientium, in illos tamen, qui vere ſunt Curiales, nec non Capellanorum in Ducalibus domibus ſeu Palatiis Tuis exiſtentium, nominare, nec non per ſe, aut miniſtros ſuos, Confeſſores regulares de licentia ſuorum Superiorum, aut ſaeculares pro cura animarum dicti Palatii et Curiae etiam nominare, ac Capellanos, et Clericos Tibi, Tuisque ſucceſſoribus praefatis, ac Tuae et illorum Domui ſervientes in dicta Capella et Oratorio ad celebrandas miſſas et confeſſiones audiendas, ac verbum Dei praedicandum ab Ordi-

haft copirten Abſchrift. Soll es vielleicht heiſen: familiarium oder familiaricorum? dies wäre dann ein Synonym von Curialium oder Aulicorum.

nari) prius adprobatos, et eis id faciendi licentiam et facultatem dare, ac etiam praedicatores regulares aut saeculares in dicta curia, vel extra eam ad praedicandum verbum Dei in dicta Capella et domo, ubi Tu dictique successores Tui, et Tua ac illorum Curia erit, ita ut nullus Ordinarius Loci, in quo dicta Curia, seu Tu, caeterique praefati, aut Tua aut illorum domus erit, sive eundo sive stando, sive etiam recreationis causa praedicationem verbi Dei impedire possit, convocare. Insuper praefatus Eleemosynarius seu Capellanus major Cantores et Scholares in dicta Capella pro tempore existentes propter injectionem manuum violentarum inter se ipsos, aut etiam in Clericos de dicta Capella non existentes, extra tamen membrorum mutilationem aut enor-

mem laesionem excommunicationis sententiam incurrentes ab eadem sententia, praevia satisfactione et injunctis injungendis, absolvere, ac cum ipsis super irregularitate, siquam hujusmodi sententiis ligati missas et alia divina officia, non tamen in contemtum clavium, celebrando, aut illis se immiscendo contraxerint, dispensare, omnemque inhabilitatis et infamiae maculam sive notam per eos propterea contractam abolere, ac infantes et Turcas et Saracenos, qui in Tua ac successorum Tuorum hujusmodi praesentia ex quavis causa baptizabuntur, baptizare ac Tibi caeterisque praefatis ac reliquis, qui in electorali Palatio pro tempore servient et resident, aut quacunque de causa, et qualitercunque in eodem palatio ac in aedibus intra illius duntaxat ambitum et in Paroecia

electorali et pro familiae et Curialium praefatorum habitatione designatis, commorantibus, aliisque dictae Curiae Curialibus, inter quos habeantur quicunque Tui, ac Tuorum successorum sanguinis Principes, etiam legitimati, ipsorumque soboles, et familiares, sive servientes, et quos pro tempore alienigenas in palatio aut ipsorum principum hospites haberi, nec non militum copiae, quae Tuae Tuorumque successorum ac Tuae ac illorum familiae custodiae perpetuo sunt addictae, quocunque nomine censeantur, et cum illis etiam curiales illi, qui vel senio, vel alia justa de causa a Tuo servitio excusantur, et generaliter eorum omnium Curialium, et hospitum familiae, atque servientes, qui in dicto palatio vel principum familiae commorantur, Poenitentiae et

Euchariſtiae, ac alia Sacramenta, etiam in feſto Reſurrectionis D. N. J. Chriſti absque alicujus licentia miniſtrare, ſeu miniſtrari facere, nec non idem Eleemoſynarius ſeu Capellanus major, Te, dictosque Tuos ſucceſſores et omnes Curiales, et quoscunque alios Curiam ſequentes Tuam ab omnibus delictis, exceſſibus et criminibus, etiam caſibus Epiſcopalibus, injunctis injungendis abſolvere, et interdicti tempore eccleſiae ſepulturae tradere, quodque pro ſe et aliis Capellanis praefatis in quacunque Eccleſia, etiam ordinum fratrum Minorum, ad quam Te, ac illi pro tempore declinare contigerit, dummodo in ea ipſi Capellani, et Cantores divina officia celebrent et cantent, oblationes, etiamſi de Tua ac Tuorum ſucceſſorum manu illorumque filiorum, ſeu familia procedant, prout

in dicta Capella recipere, nec non quaecunque matrimonia, quae in Tua ac successorum Tuorum hujusmodi praesentia contrahentur, solemnizare, ac praefatus Eleemosynarius seu Capellanus major in Episcopali dignitate constitutus tantum, ut praefertur, omnibus et singulis interessentibus missarum solemniis et verbi Dei praedicationi in Tua praesentia vere poenitentibus et confessis ducentos dies de injunctis eis poenitentiis misericorditer in Domino in forma ecclesiae consueta relaxare, atque omnium et singulorum Christi fidelium in dicta ecclesia, ubicunque residebit continuo, vel ad tempus, pro tempore commorantium et aliorum quorumcunque ad ipsas ecclesias vel capellas accedentium per se vel per alium seu alios per eum ad id deputandos, a suo Ordinario

approbatos, ſacramentales confeſſiones audire, eosque a peccatis abſolvere injunctis eisdem pro commiſſis poenitentia ſalutari, ac aliis injungendis nec non tam ipſe, quam ab eo deputatus Presbyter ſaecularis, vel cujusvis ordinis de Superiorum Suorum licentia regularis, pariter a ſuo Ordinario approbatus, omnium et ſingulorum in ipſo Palatio aegrotantium Confeſſiones ſimiliter audire, eisque Sacramenta eccleſiaſtica miniſtrare, et in mortis articulo omnium peccatorum ſuorum abſolutionem injunctis pariter injungendis impendere, ac parochialem eccleſiam viciniorem Palatio, ubi Te ac ſucceſſores Tui praefati pro tempore morari contigerit, et, ſi fuerint tuae parochiales eccleſiae aeque vicinae dicto palatio, alteram, quam maluerit eligere, aut ſiqui Curiales

in palatio non degant, parochialem ecclesiam illorum habitationi viciniorem, in eaque tam Eleemosynarius seu Capellanus quam persona ab eo ad animarum curam deputanda libere ingredi, et exinde sacramenta praefata accipere, et sibi subditis ministrare, ac ad infirmos tuae Curiae deferre, et monitiones matrimoniales suorum subditorum (juxta) decreta Concilii Trid. publicari facere, eosque matrimonio, sine tamen praejudicio parochialium jurium, conjungere, praeterea, si eidem Eleemosynario seu Capellano majori videbitur, considerata decentia et necessitate SS^{mum} Eucharistiae Sacramentum et extremae Unctionis in dicta Capella, ut ad infirmos et infirmas in Palatio praefato existentes commodius deferatur, et multis incommodis, quae alias nasci possent, obvietur, reponere

libere ac licite, et absque ullo conſcientiae ſcrupulo aut cenſurarum eccleſiaſticarum incurſu valeat, licentiam et facultatem auctoritate Apoſtolica tenore praeſentium concedimus; et injungimus. At haec, ut quicunque Locorum Dioeceſani et alii Ordinarii judices in — — (*) et Capellanos, Cantores, et Scholares praefato actui intervenientes et conſueta ſtipendia percipientes, non autem, qui honorem duntaxat et ſimplicem titulum habent, et quocum Capitulum collegiatae eccleſiae B. M. V. *Monachii* quoad ea tantum, in quibus uti Capellani praefati ſunt habendi, non vero quoad beneficialia et perſonalia

---

(*) Dieſe Stelle iſt in der mir eingeſandten Abſchrift bis zum folgenden Worte *juvat* ſo ſehr corrumpirt, daß ich ſie nicht einmal nach Conjectur berichtigen und verſtändlich machen kann.

(hoc enim praesentibus nihil juvat), sed remanere in statu quo declaramus, quos ab illis prorsus et omnino eximimus, et totaliter liberamus, et quoad Majorem, Sedi Apostolicae immediate, quo vero ad alios Capellanos, Cantores, Scholares hujusmodi, dicto Eleemosynario seu Capellano majori subesse decernimus, penitus nullam superioritatem, dominium et jurisdictionem exercere, seu se de illis quomodolibet intromittere valeant, sed dicti Capellani, Cantores et Scholares coram ipso Eleemosynario seu Capellano majori, sive legatis aut delegatis Sanctae Sedis duntaxat teneantur de justitia respondere. Insuper ut Capellani, Cantores et Scholares servientes praefati a quocunque, quem maluerint, Catholico Antistite gratiam et communionem Apostolicae Sedis ha-

bente ordines ſacros ſtatutis ad id a jure temporibus, ſervata tamen forma conſtitutionis fel. record. INNOCENTII P.P. XII. Praedeceſſoris Noſtri quoad Literas dimiſſoriales, quae incipit: *Speculatores:* ſucceſſive accipere, dictique Capellani, etiam religioſi ſeu regulares, miſſas, horas Canonicas et divina officia, etiam Te ſucceſſoribusque Tuis praefatis abſentibus, juxta tamen ritum Romanae Curiae, etiam in dicta Capella et in dicta Capella tantum, tam alii Capellani, Cantores et Scholares dicere, recitare et canere, easque horas Canonicas, ex cauſa tamen et infra Diei terminum ac privatim, non autem in ipſa Capella, anticipare et poſtponere, in eaque S. Euchariſtiam in Sacra Cuſtodia ſeu Tabernaculo decenter et cum debito honore et veneratione retinere, illamque pro

gratiarum actione vel ad divinam opem implorandam, vel pro alia quacunque necessaria causa et in festo Corporis Christi et per totam Octavam publicae venerationi fidelium exponere, et in uno ejusdem octavae die circum eandem Capellam processionaliter deferre, in quinta autem et sexta majoris hebdomadae feriis idem Smum Eucharistiae Sacramentum in dicta Capella in sacrario seu cella reponere, et ad morem patriae monumentum seu tumulum nuncupatum cum luminaribus facere aut tenere, nec non coram Te ac *Electores Tuos* (*) *successores* missas, etiam antequam lucescat dies, circa

---

(*) Ein gewaltiger Sprachschnitzer, wenn hier die Abschrift richtig ist! Doch die römischen Brevenmacher bekümmern sich oft wenig um grammatische Regeln: denn sie sind über die Grammatik.

tamen diurnam lucem et per unam horam poſt meridiem, celebrare, quodque perſona loco Eleemoſynarii ſeu Capellani majoris, ut infra, deputanda, nec non, tum duodecim ex Capellanis praefatis, qui Canonici Capitulares Collegiatae Eccleſiae S. M. Monachii, prout ex aliis Noſtris in ſimili forma Brevis expeditis Literis ſimul exiſtunt, aliique Capellani hujusmodi, non tamen Praebendas Theologales atque Poenitentiales obtinentes, fructus, redditus, et proventus Beneficiorum quorumcunque ſuorum eccleſiaſticorum, etiamſi Canonicatus et Praebendae, Dignitates, Perſonatus, Adminiſtrationes, vel Officia fuerint, cum ea integritate, diſtributionibus quotidianis exceptis, percipere poſſint, cum qua illos perciperent, ſi in eisdem eccleſiis perſonaliter reſiderent, nec

ad reſidendum interim in eisdem teneantur, auctoritate et tenore ſimilibus etiam concedimus; inſuper, ut Chriſti fideles Curiales Tui ac principum Electorum praefatorum, de licentia ipſius Eleemoſynarii ſeu Capellani majoris duntaxat, quemcumque idoneum Presbyterum ſecularem vel cujusvis ordinis regularem, approbatum ab Ordinario, in ſuum poſſit eligere Confeſſarium, qui eorum Confeſſionibus diligenter auditis eos a peccatis abſolvere, et pro commiſſis poenitentiam ſalutarem et alia injungenda injungere, et ſacramenta praefata in die feſto Reſurrectionis Dominicae miniſtrare poſſit, atque Capellani, Cantores et aliae eccleſiaſticae perſonae deputandae ad informationes faciendas ſuper puritate ſanguinis admittendorum in Capella hujusmodi teſtes per

censuras ecclesiasticas compellere possint juxta sacrorum Canonum dispositionem, auctoritate et tenore praedictis pariter indulgemus. Praeterea, ut Copiae Tuae Tuorumque successorum praefatorum, quoniam iis, dum in praesidiis versantur, satis provisum dignoscitur, quoties ad militarem expeditionem proficiscuntur, vel in vagis Belli occupationibus versantur, vel etiam cum in quibuslibet accidentalibus et temporaneis, sive hibernis sive aestivis aut etiam praesidialibus stationibus, pro tempore detinebuntur, tam personae militum, quam duces, caeterique omnes easdem copias sequentes, nec non Concionatores et ipsi Legionum Capellani seu Eleemosynarii magno Eleemosynario praefato ad formam et cum iisdem facultatibus, quas alias fel. record. BENEDICTUS P. P.

XIV. Praedecessor noster magno Eleemosynario exercituum inclytae *domus Austriacae* per suas in simili forma Brevis die 20 Martii 1741, concessit, subjiciantur, auctoritate et tenore praesentibus concedimus et declaramus. Tandem magno Eleemosynario praefato pro tempore existenti, ut vexillis aliisque ad militiam spectantibus Benedictionem in forma Ecclesiae consueta impertiri libere ac licite possit, indulgemus, illique, ut ex aliqua urgenti duntaxat causa in aula ac palatio electorali et in castris aliquid operis servilis omnes memorati Christi fideles duntaxat, etiam in diebus festis, facere, absque ullo conscientiae scrupulo et servato praecepto audiendi sacrum, libere ac licite possint et valeant, de Apostolica Nostra auctoritate concedendi plenam et amplam facultatem

eadem auctoritate tenore praesentium tribuimus et impertimur. Atque haec omnia et singula moderno et pro tempore existenti dictae Capellae Capellano majori seu Eleemosynario, quamdiu et quoties in dicta Curia personaliter resederit, et eo ab eadem Curia absente, seu in illa non residente, aut viam universae Carnis ingresso, personae in Presbyteratus ordine constitutae per Te vel Tuos successores praefatos toties, quoties tibi vel illis visum fuerit, nominandae et per suum Ordinarium approbandae, quam nos ex nunc, prout ex tunc, postquam per Te Electoresque successores Tuos nominata et a suo Ordinario adprobata fuerit, deputamus et approbamus, qua durante absentia dicti Eleemosynarii seu Capellani majoris a Curia praefata, aut quamdiu illi datus sit successor,

in quibusvis civitatibus, oppidis et locis, in quibus Te ac Tuos in Electoratu ſucceſſores praefatos, Tuamque et illorum Curiam pro tempore reſidere contigerit, omnia et ſingula alia, quae Archiepiſcopi et Epiſcopi ac alii locorum Ordinarii in Dioeceſibus ſuis de jure vel conſuetudine aut alias quomodolibet facere et exercere conſueverunt, citra tamen exercitium Pontificalium ac Ordinum et Beneficiorum collationem, exercere libere ac licite, adeoque, ſi oportuerit, ſubditis Tuis, etiam intra vacationis annum, litteras dimiſſoriales pari modo concedere, ipſe Capellanus major, ſicut praemiſſum eſt, concedere poſſit, quodque omnibus et ſingulis gratiis, favoribus, praeeminentiis et indultis, quibus dictus Eleemoſynarius ſeu Capellanus major, dum in Curia reſidet,

ratione ſui officii gaudet, fruitur et utitur, ac gaudere, frui et uti quomodolibet poteſt, gaudere, frui et uti poſſit et valeat, pariformiter et aeque principaliter, ac Tibi Tuisque ſucceſſoribus praefatis perſonam hujusmodi nominandi et eligendi plenam et omnimodam facultatem Apoſtolica auctoritate tenore praeſentium concedimus et indulgemus, declarantes, jus funeris et ſepulturae quorumcumque Curialium apud Curiam ubicunque decedentium (Archiepiſcopis et Epiſcopis in propria reſidentia decedentibus exceptis) ipſi quoque Capellano majori ejusque Vicario prae caeteris omnibus et unice competere, prout etiam quorumcumque in ipſo electorali palatio et ei adnexis aedibus praefatis decedentium, hoc inſuper addito, ut, ſi quandoque evenerit, Te

aut Electores successores Tuos ab urbe solitae sedis abesse, nullo tempore intercedat, sed continuo exerceri debeat eadem jurisdictio erga Tuas illorumque familiam, personas praefatas omnes, quae ibi permanserint, idemque servetur etiam in Tuis ac illorum ecclesiis ruralibus, ubi vice Parochi perpetuo resident, erga Curiales illos, qui etiam post Tui ac illorum discessum, ibi morantur. Praesentes quoque Literas de subreptionis vitio, aut intentionis Nostrae, vel quopiam alio defectu notari, impugnari, vel invalidari nullatenus posse, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere debere, sicque et non aliter per quoscunque judices quavis auctoritate fungentes, etiam caussarum palatii Apostolici auditores et S. R. E. Cardinales, sublata eis et eorum cui-

libet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate et auctoritate, judicari et definiri debere, ac irritum et inane, si secus super his a quocunque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, ac irritum et inane decernimus. Quocirca venerabili fratri Episcopo *Frisingensi* ac dilecto filio pro tempore existenti in Ducatu Bavariae et Palatinatu nostro et Apostolicae Sedis Nuntio per praesentes committimus et mandamus, quatenus ipsi, vel duo aut unus eorum per Te vel alium seu alios, quoties pro Tui ac Electorum successorum tuorum pro tempore existentium parte seu alicujus ex Capellanis vel Cantoribus et Scholaribus praefatis fuerint requisiti, solemniter publicantes, Tibique et aliis in praemissis efficacis defensionis praesidio assistentes faciant,

auctoritate Nostra Te successoresque Tuos ac Capellanos et Cantores ac Scholares praefatos praemissorum omnium et singulorum effectu pacifice frui et gaudere, non permittentes, Te aut illos indebite molestari, contradictores quoslibet et rebelles per Censuras et poenas ecclesiasticas, aliaque opportuna juris et facti remedia, appellatione postposita, compescendo, invocato etiam ad hoc, si opus fuerit, auxilio Brachii saecularis. Non obstante rec. mem. BONIFACII P. P. VIII.(*) praedecessoris itidem Nostri, qua cavetur, ne quis extra suam civitatem et Dioecesin, nisi in certis tunc expressis casibus, et in illis ultra unam Diaetam a fine suae Dioecesis, ad judicium evocetur, et de duabus Diaetis in Concilio generali editis, dummodo

(*) Hier ist der Text wieder corrupt.

ultra tres Diaetas aliquis autoritate praeſentium ad judicium non trahatur, ac aliis conſtitutionibus et ordinationibus Apoſtolicis, nec non quibusvis ſtatutis et conſuetudinibus, etiam juramento, confirmatione Apoſtolica vel quavis firmitate alia roboratis, privilegiis quoque, indultis et Literis Apoſtolicis per quoscunque Romanos Pontifices etiam praedeceſſores noſtros ac Nos et dictam Sedem, etiam per viam generalis Legis ac ſtatuti perpetui ac motu proprio, et ex certa ſcientia deque Apoſtolicae poteſtatis plenitudine, etiam cum quibusvis irritantibus, annullativis, caſſativis, reſtitutivis, revocativis, praeſervativis, exceptivis, vel declarativis, mentis atteſtativis, ac derogatoriarum derogativis, aliisque efficacioribus et inſolitis Clauſulis, quomodolibet, etiam

pluries conceſſis, approbatis et innovatis. Quibus omnibus et ſingulis, etiamſi pro ſufficienti illorum derogatione de illis eorumque totis tenoribus ſpecialis, ſpecifica et expreſſa ac individua et de verbo ad verbum, non autem per Clauſulas generales idem importantes, mentio ſeu quaevis alia expreſſio habenda, aut aliqua alia exquiſita forma ad hoc ſervanda foret, tenores hujusmodi, ac ſi de verbo ad verbum, nihil penitus omiſſo et forma in illis tradita obſervata, exprimerentur, et inſererentur, praeſentibus pro plene et ſufficienter expreſſis et inſertis habendos, illis alias in ſuo robore permanſuris, ad praemiſſorum effectum, hac vice duntaxat ſpecialiter et expreſſe derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque. Volumus autem, quod praeſentium litterarum trans-

ſumtis ſeu exemplis, etiam impreſſis, manu alicujus notarii publici et ſigillo perſonae in eccleſiaſtica dignitate conſtitutae munitis, eadem prorſus fides adhibeatur, quae adhiberetur ipſis praeſentibus, ſi forent exhibitae vel oſtenſae. Datum Romae apud S. Petrum ſub annulo Piscatoris die 15. Decembris 1789. Pontificatus noſtri anno 15[to].

(L. S.)

R. Cardinalis Braschius
de Honeſtis.

II. Beilage.

Verzeichniß

des unter dem Churfürstlichen Groß-Almosenier stehenden Personals.

I. Die Hofclerisey.

II. Alle diejenigen ohne Ausnahme, welche in den Churfürstl. Residenz-gebäuden wohnen, und

III. alle diejenigen, welche zum höchsten Dienst Seiner Churfürstl. Durchl. angestellt sind, und Höchstdero Hof-staat ausmachen.

Es stehet Sr. Churfürstl. Durchl. allein zu, Dero Hofstaat näher zu bestimmen, oder einzuschränken.

Obersthofmeister.

Staabscommissär.

Churfürstliche Hofkapelle. Zu dieser gehören die Churfürstliche Beicht-

väter, Hofprediger, und alle wirk-
lichdienende Hofkapläne und Hof-
priester.

Die ganze Churfürstl. Leibgarde der Hatschier.

Die Churfürstl. Leibgarde der Trabanten.

Churfürstl. Hofmusikintendant.

Intendanzsekretär.

Hofkapellmeister.

Vicekapellmeister, und alle in der Churfürstl. Hofkapelle wirklichdienende Sänger, oder Vokalmusikanten.

Churfürstl. Hofbibliothekär.

Churfürstl. Schatzmeister.

Oberstkämmerer.

Staabscommissär.

Churfürstl. Leibmedikus.

Churfürstl. Leibchirurgus.

Churfürstl. Kammerfouriers.

Die wirklichdienende Churfürstl. Kammerdiener.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pius

Vertheidigung der erz- und bischöfflichen Rechte wider die Anstellung
eines mit anmaßlicher Jurisdiction versehenen Großalmoseniers zu München

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1790

Bavar. 732#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372973-4
VD18 14750295